794

Das Kreisgericht VIII Bern-Laupen

hat in seiner Sitzung vom **10. und 14. Dezember 2007**

1517

im Strafverfahren gegen

Seewer Daniel, des Ulrich und der Lilly Flückiger, geb. 02.11.1966 in Bern BE, von Saanen BE, ledig, Hilfsarbeiter, zur Zeit im Verwahrungsvollzug in der Strafanstalt Thorberg, 3326 Krauchthal,

amtlich verteidigt durch Fürsprecher Peter Nuspliger, Bundesgasse 16, Postfach 7426, 3001 Bern,

Privatklägerin:
Soufi-Häni Sandra Carmen, geb. 08.03.1969, von Zuzwil BE, amtlich vertreten durch Fürsprecherin Anna Mäder, Aarbergergasse 40, 3011 Bern,

überwiesen mit übereinstimmendem Beschluss der regionalen Untersuchungsrichterin 4 und des Prokurators 2 der Staatsanwaltschaft III Bern-Mittelland vom 26.02./20.03.2007

wegen

qualifizierter sexueller Nötigung; versuchter vorsätzlicher Tötung, evtl. versuchter schwerer Körperverletzung und Irreführung der Rechtspflege

795

erkannt:

1516

I.

Seewer Daniel wird nach Aufteilung der Hauptverhandlung gemäss Art. 294 StrV

gestützt auf die am 14.9.2007 erfolgten Schuldsprüche

und in Anwendung der Art. 19 Abs. 2, 40, 47, 48a, 49 Abs. 1, 56, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 1 lit. b StGB, 386 StrV

verurteilt

1. zu **5 Jahren Freiheitsstrafe,**

   unter **Anordnung einer ambulanten Massnahme**

   und unter **Anordnung der Verwahrung**,

2. zu den **Verfahrenskosten**, ausmachend:

Kosten der Voruntersuchung	Fr. 11'600.00
Verhandlungsgebühr	Fr. 7'500.00
Kanzleiauslagen	Fr. 2'430.00
Total	Fr. 21'530.00

796

1515

II.

Seewer Daniel wird in Anwendung von Art. 41 und 49 OR sowie Art. 310 und 396 StrV **weiter verurteilt** zur Bezahlung

a) von **Fr. 101.60 Schadenersatz** an die Privatklägerin mit Nachforderungsrecht innerhalb von zwei Jahren (Art. 46 Abs. 2 OR).

b) von **Fr. 20'000.00 Genugtuung**, zuzüglich 5 % Zins seit 8.5.2005 an die Privatklägerin.

c) der Parteikosten der **Privatklägerin,** bestimmt auf **Fr. 12'726.95.**

Für die Beurteilung der Privatklage werden keine Kosten ausgeschieden.

III.

Weiter wird

verfügt:

1. Seewer Daniel hat im Anschluss an die Hauptverhandlung in die Strafanstalt Thorberg zurückzukehren.

2. Der beschlagnahmte Pfefferspray wird eingezogen (Art. 69 StGB).

3. Nach Rechtskraft des Urteils wird die schwarze Jacke zur Vernicht eingezogen und das Sackmesser der Mutter des Seewer Daniel zurückgegeben.

4. Das Urteil ist der Vollzugsbehörden des Kantons Freiburg mitzuteilen (Art. 70 Abs. 1 StrV).

5. Das Urteil ist der Vollzugsbehörde des Kantons Freiburg zur Prüfung administrativer Massnahmen mitzuteilen (Art. 70 Abs. 4 StrV).

6. Das Urteil ist dem Gericht des Seebezirks, Gerichtspräsident Markus Ducret, Postfach 124, 3280 Murten, mitzuteilen.

7. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung durch Fürsprecher Peter Nuspliger, wird wie folgt bestimmt:

Honorar	Fr.	19'780.00
Auslagen MWSt-pflichtig	Fr.	960.80
Mehrwertsteuer 7.6% auf Fr. 20'740.80	Fr.	1'576.30
Total	Fr.	22'317.10
amtliche Entschädigung	Fr.	15'480.00
Auslagen MWSt-pflichtig	Fr.	960.80
Mehrwertsteuer 7.6% auf Fr. 16'440.80	Fr.	1'249.50
Total, vom Kanton Bern auszurichten	Fr.	17'690.30
Differenz zum vollen Kostenersatz	Fr.	4'626.80

Die gesetzliche Pflicht des Angeschuldigten zur Rückzahlung der ausgerichteten Entschädigung an den Kanton Bern und zur Nachzahlung der Differenz zum vollen Kostenersatz an Fürsprecher Peter Nuspliger, bleibt vorbehalten (Art. 52 Abs. 2 StrV).

8. Die Entschädigung für die amtliche Vertretung der Privatklägerschaft durch Fürsprecherin Anna Mäder wird wie folgt bestimmt:

Honorar	Fr.	11'500.00
Auslagen MWSt-pflichtig	Fr.	328.00
Mehrwertsteuer 7.6% auf Fr. 11'828.00	Fr.	898.95
Total	Fr.	12'726.95
amtliche Entschädigung	Fr.	9'000.00
Auslagen MWSt-pflichtig	Fr.	328.00
Mehrwertsteuer 7.6% auf Fr. 9'328.00	Fr.	708.95
Total, vom Kanton Bern auszurichten	Fr.	10'036.95
Differenz zum vollen Kostenersatz	Fr.	2'690.00

Diese amtliche Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn die Eintreibung der Kostenforderung beim Angeschuldigten erfolglos bleibt oder aussichtslos erscheint (Art. 53 Abs. 2 StrV in Verbindung mit Art. 82 Abs. 2 und 3 ZPO und Art. 42 KAG).

Die gesetzliche Pflicht des Angeschuldigten zur Rückzahlung der ausgerichteten Entschädigung an den Kanton Bern und zur Nachzahlung der Differenz zum vollen Kostenersatz an die amtliche Vertretung der Privatklägerschaft bleibt vorbehalten (Art. 52 Abs. 2 StrV in Verbindung mit Art. 82 Abs. 4 ZPO).

798

1513

Eröffnet

öffentlich verkündet und mündlich begründet unter Hinweis auf die Möglichkeit, innert zehn Tagen seit Erhalt dieser Urteilsformel mündlich oder schriftlich beim Kreisgericht VIII Bern-Laupen zuhanden der Strafkammern des Obergerichts des Kantons Bern die Appellation zu erklären. Fax-Schreiben und E-Mails sind nicht rechtsgültig und wahren die Frist nicht.

Die Anwältin oder der Anwalt, die vertretene Partei und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion können die Festsetzung der Entschädigung mit Rekurs bei der Strafkammer des Obergerichts anfechten. Die Rechtsmittelfrist beträgt 30 Tage. Sie beginnt für die Anwältin oder den Anwalt und für die vertretene Partei mit der Eröffnung der Festsetzung der Entschädigung und für die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion mit dem Erhalt des Auszahlungsbegehrens der Anwältin oder des Anwalts (Art. 43 KAG)

NAMENS DES KREISGERICHTES VIII BERN-LAUPEN

Der Gerichtssekretär:

R. Graf

Die Gerichtspräsidentin 17:

C. Schaer

URTEILSBEGRÜNDUNG

I. PROZESSGESCHICHTE

1. Eröffnung Strafverfolgung

Am 8.5.2005 eröffnete die regionale Untersuchungsrichterin 4 des Untersuchungsrichteramts III Bern-Mittelland die Strafverfolgung gegen vorerst unbekannte Täterschaft durch Einleitung einer Voruntersuchung wegen sexueller Nötigung (pag. 1). Am 23.5.2005 dehnte sie die Strafverfolgung aus auf

Seewer Daniel, geb. 2.11.1996, von Saanen BE (pag. 3).

Am 11.4.2006 dehnte die Untersuchungsrichterin das Strafverfahren auf den Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung, evtl. der versuchten schweren Körperverletzung (pag. 4.1) und am 30.8.2006 auf den Tatbestand der Irreführung der Rechtspflege (pag. 4) aus.

2. Überweisung

Mit Beschluss der regionalen Untersuchungsrichterin 4 und der Staatsanwaltschaft III Bern-Mittelland, Prokurator 2, vom 26.2./20.3.2007 wurde Seewer Daniel dem Kreisgericht VIII Bern-Laupen zur Beurteilung überwiesen wegen

- sexueller Nötigung, qualifiziert begangen unter Verwendung eines Messers, bzw. in grausamer Handlungsweise,
- versuchter vorsätzlicher Tötung, evtl. versuchter schwerer Körperverletzung und
- Irreführung der Rechtspflege (pag. 628-633).

3. Amtliche Verteidigung

Am 30.5.2005 wurde Fürsprecher Peter Nuspliger als amtlicher Verteidiger des Seewer Daniel eingesetzt (pag. 552).

4. Privatklägerschaft / Zivilklage

Am Strafverfahren beteiligte sich Soufi-Häni Sandra, geb. 8.3.1969, als Privatklägerin. Ab dem 13.2.2006 wurde sie amtlich vertreten durch Fürsprecherin Sabine Schmutz (pag. 574). Am 16.2.2007 teilte diese der Untersuchungsrichterin mit, das Mandat zwischen ihr und Soufi-Häni Sandra sei inzwischen erloschen (pag. 566.6). Ab dem 7.8.2007 wurde sie amtlich vertreten durch Fürsprecherin Anna Mäder.

5. Hauptverhandlung / Auftritt Staatsanwaltschaft

Es wurde beschlossen, die Hauptverhandlung aufzuteilen und bezüglich der Schuldfrage und der Folgen des Schuldspruchs oder des Freispruchs getrennt zu verhandeln (Art. 294 StrV). Der erste Teil der Verhandlung fand vom 11.9. bis 14.9.2007 statt. Gestützt auf den Schuldspruch wurde am 10.12. und am 14.12.2007 über die Folgen des Schuldspruchs verhandelt und geurteilt.

Staatsanwalt Cesar Lopez vertrat die Anklage vor dem Kreisgericht VIII Bern-Laupen anlässlich der zweigeteilten Hauptverhandlung persönlich.

6. Verwahrung des Seewer Daniel

Durch Urteil des Kriminalgerichts des Seebezirks in Murten vom 15.9.1997 war Seewer Daniel u. a. wegen zweifacher Vergewaltigung und sexueller Nötigung, begangen in den Jahren 1996 und 1997, schuldig gesprochen und verurteilt worden zu 6 Jahren Zuchthaus. Seewer

Daniel wurde in einer geeigneten Anstalt verwahrt und die Strafe wurde aufgeschoben (aArt. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB). Er befand sich seit dem 11.5.2000 zum Vollzug der Verwahrung im Massnahmezentrum St. Johannsen. Am Samstag, 7.5.2005, 11.30 Uhr, trat er den „begleiteten Beziehungsurlaub" an. Es war vorgesehen, diesen bis zu seiner Rückkehr am Sonntag, 8.5.2005, 13.00 Uhr, bei bzw. mit seiner in Kehrsatz wohnhaften Mutter zu verbringen. Nachdem gegen ihn die Strafverfolgung eröffnet worden war, wurde er im Rahmen des Massnahmevollzugs ins Zentralgefängnis Freiburg verlegt und am 15.11.2005 in die Anstalten Thorberg eingewiesen.

7. Appellation

Am 18.12.2007 erklärte Fürsprecher Nuspliger namens des Seewer Daniel die vollumfängliche Appellation gegen das Urteil des Kreisgerichts VIII Bern-Laupen vom 14.9./14.12.2007 (pag. 798).

II. SACHVERHALT

1. Anzeige Stadtpolizei Bern vom 23.5.2005 (pag. 38-39) und Nachtrag vom 30.5.2005 (pag. 40-46)

Am Sonntag, 8.5.2005, 2.14 Uhr, telefonierte ein Passant der Einsatzzentrale der Stadtpolizei Bern und teilte mit, er habe an der Bundesgasse eine Frau angetroffen, die überfallen worden sei. Vor Ort habe die „sichtlich angeschlagene" Soufi-Häni Sandra in Begleitung des Melders angetroffen werden können. Sie habe angegeben, dass sie mit einem ihr unbekannten Mann sexuelle Dienste für Fr. 100.00 vereinbart habe. Anschliessend hätten sie sich zum Treppenabgang Bundesgasse/Bundesrain begeben. Dort habe sie den Unbekannten noch einmal auf das Geld angesprochen, worauf er ein Klappmesser gezogen und es ihr an den Hals gehalten habe. Gleichzeitig habe er zu ihr in berndeutscher Sprache gesagt, „du bisch tot we de nid ruhig bisch". Darauf habe sie ihn aufgefordert, das Messer wegzustecken, sie werde alles machen, was er verlange. Nun habe der unbekannte Mann das Messer weggesteckt, worauf sie ihm „die

vereinbarte Dienstlichkeit erwiesen" habe. Dabei habe sie in ihre Tasche greifen und den Pfefferspray behändigen können. Mit diesem habe sie ihm direkt ins Gesicht gespritzt. Hernach sei der unbekannte Mann geflüchtet.

Soufi-Häni Sandra habe sich zuerst einen „Knall" setzen wollen und sich deshalb geweigert, sofort gegenüber der Polizei (zu Protokoll) eine Aussage zu machen. Am Sonntag, 8.5.2005, 15.40 Uhr, habe sie auf der Gasse bei einer Personenkontrolle angehalten werden können. Nun habe sie sich bereit erklärt, bezüglich des Vorfalls am Bundesrain auszusagen (pag. 38-39). Im Nachtrag vom 30.05.2005 wird festgehalten, am 9.5.2005, vormittags, habe sich Herr Käser, Leiter Abteilung A des Massnahmezentrums St. Johannsen, telefonisch bei der Stadtpolizei Bern gemeldet und sich erkundigt, ob sich am vergangenen Wochenende, 7.5./8.5.2005, ein Vorfall ereignet habe, bei dem sich eine Frau mit einem „Verteidigungsspray" habe „verteidigen" müssen. Diese Anfrage habe er damit begründet, dass Seewer Daniel, der im Massnahmezentrum St. Johannsen wegen Sexualdelikten verwahrt sei, am Sonntag, 8.5.2005, verspätet aus seinem „begleiteten Urlaub" zurückgekehrt sei. Er habe seine verspätete Rückkehr damit begründet, dass er in der Nacht vom Samstag auf Sonntag, 7.5./8.5.2005, durch einen Unbekannten mit einem Verteidigungsspray attackiert und anschliessend bestohlen worden sei. Er habe eingeräumt, zu dieser Zeit nicht begleitet gewesen zu sein. Seewer Daniel habe dadurch gegen die Urlaubsauflagen verstossen. Er habe sich wegen Augenbeschwerden am Sonntag Morgen im Inselspital ärztlich behandeln lassen.

Am 19.5.2005 wurde Soufi-Häni Sandra ein Fotoblatt mit sechs Fotos vorgehalten. Dabei erkannte sie die Person auf der Foto Nr. 3 und somit Seewer Daniel als diejenige Person, durch die sie sexuell genötigt worden sein will (pag. 43, 92-94).

2. Beschlagnahmungen

In der Wohnung der Mutter des Seewer Daniel in Kehrsatz konnte ein Sackmesser mit weissem Griff (pag. 31) und bei Soufi-Häni Sandra ein Pfefferspray (pag. 33-36) sichergestellt werden. Am 11.4.2006 konnte am Domizil der Soufi-Häni Sandra die schwarze Jacke sichergestellt werden, die sie zur Tatzeit getragen haben will (pag. 164 ff.). Es wird verwiesen auf die Beschlagnahmebeschlüsse vom 24.1. (pag. 23) und vom 4.5.2006 (pag. 36.2).

Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das in der Wohnung der Mutter des

Seewer Daniel erhobene Sackmesser durch Soufi-Häni Sandra nicht als Tatwaffe identifiziert wurde (pag. 205; pag. 694). Gemäss IRM-Analysenbericht vom 9.1.2006 verlief der „Beweistest auf menschliches Blut am Abstrichtupfer" negativ. Trotz wiederholter Analysen war auch kein DNA-Profil zu erstellen (pag. 214).

3. Untersuchungen Kriminaltechnischer Dienst (KTD)

Gemäss KTD-Bericht vom 13.12.2005 wurde Seewer Daniel aus kriminaltechnischer Sicht nicht belastet (pag. 163-164). Im KTD-Bericht vom 19.4.2006 wird festgehalten, bei der visuellen Durchmusterung der schwarzen Jacke der Soufi-Häni Sandra hätten nebst den normalen Stoffabnützungen „keine Spuren resp. Beschädigungen festgestellt" werden können (pag. 164 ff.). Des weitern wird auf das Material- und Spurenverzeichnis vom 10.01.2006 (pag. 165-166), auf die Fotos der Liegenschaft am Bundesrain 4 in Bern (pag. 171-183), auf die Tatrekonstruktion vom 27.10.2005 im Schweiz. Paraplegikerzentrum Nottwil (pag. 185-201), auf die Tatrekonstruktion vom 11.4.2006 im Amthaus Bern (pag. 205.5-205.12) und auf Fotos des möglichen Tatmessers (pag. 203-204) verwiesen.

4. Untersuchungen Institut für Rechtsmedizin (IRM) / Arztberichte

4.1 betreffend Seewer Daniel

Im Bericht des Inselspitals in Bern vom 23.5.2005 wird festgehalten, Seewer Daniel habe sich am 8.5.2005 in der Poliklinik behandeln lassen, weil er am Tag zuvor Pfefferspray in beide Augen gesprüht bekommen habe (pag. 206-207). Gemäss IRM-Bericht vom 30.5.2005 wies das Hemd des Seewer Daniel orangefarbene Flecken von Pfefferspray auf, die „durchaus vom sichergestellten Pfefferspray stammen" könnten (pag. 208-210).

4.2 betreffend Soufi-Häni Sandra

Soufi-Häni Sandra will beim Vorfall in der der Tatnacht keine Verletzungen erlitten haben, die ärztlich hätten behandelt werden müssen. Der Vollständigkeit halber wird bezüglich ihrer ge-

sundheitlichen Beschwerden, die nicht in direktem Zusammenhang mit den Geschehnissen in der Tatnacht stehen und grösstenteils erst nachher akut wurden, verwiesen auf die Berichte

- des Schweiz. Paraplegiker Zentrums Nottwil vom 22.11.2005 (pag. 220-222) und vom 18.8.2005 (pag. 223-224),

- des Inselspitals Bern vom 8.5.2006 (pag. 225.6-225.10) und vom 25.7.2005 (pag. 225.13-225.14).

5. Aussagen

Wie noch auszuführen sein wird, stehen die Aussagen der Soufi-Häni Sandra denjenigen des Seewer Daniel diametral gegenüber. Es finden sich keine direkten objektiven Beweismittel, durch die die Aussagen der Soufi-Häni Sandra oder diejenigen des Seewer Daniel gestützt werden. Die Würdigung der Aussagen ist somit bei der Ermittlung des rechtsrelevanten Sachverhalts von zentraler Bedeutung. Das Gericht erachtet es deshalb für notwendig, nachfolgend die Aussagen der Verfahrensbeteiligten zusammenfassend wiederzugeben, auch wenn sich daraus bei der nachfolgenden Beweiswürdigung teilweise Wiederholungen ergeben werden.

5.1 Soufi-Häni Sandra

Hinsichtlich der ersten Angaben der Soufi-Häni Sandra, die – wie bereits erwähnt – ohne Protokollierung direkt im Anschluss an den Vorfall gegenüber den Beamten der Uniformpolizei erfolgten, wird verwiesen auf die bereits zitierte Anzeige der Stadtpolizei Bern (pag. 38).

Am **8.5.2005** gab Soufi-Häni Sandra gegenüber den **Beamten der Stadtpolizei Bern** an, gleichentags um ca. 02.00 Uhr habe sie sich auf der kleinen Schanze befunden. Ein unbekannter Mann habe sie gefragt, was sie hier mache. Sie habe gesagt, sie wolle nach Hause, habe aber kein Fahrzeug. Der Mann habe von ihr oral befriedigt werden wollen und habe sich nach dem Preis erkundigt. Sie habe ihm gesagt, dass sie es für „einen Lappen" mache. Sie hätten sich in Richtung Verwaltungsgebäude begeben und dann wieder zurück auf die kleine Schanze. Dem Unbekannten habe es nirgends gepasst. Auf seinen Wunsch hin hätten sie sich bis zur Mitte des „Marzilistutzes" und dort rechts in den Vorgarten eines Hauses begeben. Als sich der Freier

der Hosen habe entledigen wollen, habe sie ihn auf die sofortige Bezahlung angesprochen. Nun habe er ein Messer aus seiner Tasche rechts hervor genommen. Es habe sich dabei um ein Klappmesser mit einem weiss-braunen Griff gehandelt. Die Klinge sei ungefähr 5 cm lang gewesen. Der Unbekannte sei ihr frontal gegenüber gestanden und habe ihr mit einer Hand das Messer an die Kehle gehalten. Er habe immer wieder gesagt, „i töte di". Sie habe ihn dazu bewegen können, das Messer „zur Seite" zu halten. Sie habe ihn gebeten, das Messer wegzustecken. Anschliessend habe sie seinen Geschlechtsteil in den Mund nehmen müssen. Nun habe sie ihn erneut darum gebeten, das Messer wegzustecken. Dieser Aufforderung sei er „mit grösster Wahrscheinlichkeit" nachgekommen (pag. 89). Sie sei erneut vor ihn hingekniet, jedoch in der Absicht, den Pfefferspray in ihrer rechten Jackentasche zu behändigen. Dies sei ihr gelungen. Sie sei aufgestanden und habe ihm damit direkt ins Gesicht gesprayt. Er habe „prompt" darauf reagiert und sich die Treppe hinauf Richtung Ausgang begeben. Sie sei infolge seiner fluchtartigen Reaktion zu Boden gefallen und habe sich ihr Steissbein auf einer Treppenstufenkante aufgeschlagen. Er habe dies bemerkt, habe das Messer bis zur Höhe seines Kopfes aufgezogen und sei zügigen Schrittes wieder in ihre Richtung gekommen. Er habe sich über sie gebeugt und versucht, sie mit dem Messer zu stechen. Sie habe „wie wild" mit dem Pfefferspray gegen ihn gesprayt. Sie habe um sich getreten und versucht, mit ihren Händen ihren Kopf zu schützen. Anschliessend habe der Mann die Flucht ergriffen. Ein Passant habe die Polizei alarmiert.

Sie habe den Unbekannten noch nie vorher gesehen. Es sei sehr dunkel gewesen. Sie könne ihn deshalb kaum beschreiben: Er sei schlank, ca. 175-180 cm gross und habe Berndeutsch gesprochen. Sie habe den Eindruck gehabt, dass er sich in Bern ausgekannt habe. Sie sei der Meinung, dass sie ihn anhand einer Fotokonfrontation aufgrund seiner Augen wieder erkennen würde. Er habe nicht ejakuliert und auch kein steifes Glied gehabt (pag. 90).

Auf Vorhalt von Fotos gab Soufi-Häni Sandra am **19.5.2005** gegenüber den **Beamten der Stadtpolizei Bern** an, die Nr. 3 sei ihr in die Augen gestochen. Es „tschuderet mich", wenn sie dieses Foto sehe. Die Person auf der Foto Nr. 3 könne sie mit dem Vorfall in Verbindung bringen. Anhand der Augen und des Mundes sei sie der Ansicht, dass die Person auf der Foto Nr. 3 der Täter gewesen sei (pag. 92-93).

Am **27.10.2005** wiederholte bzw. bestätigte Soufi-Häni Sandra gegenüber der **Untersuchungsrichterin** grundsätzlich ihre bisherigen Aussagen und führte ergänzend aus, der Unbekannte habe „einen ganz normalen Eindruck" auf sie hinterlassen. Sie sei eigentlich immer davon ausgegangen, dass sie ein Gespür dafür habe, wann es gefährlich werden könnte. Der Mann habe

an einen „ruhigen Ort" gehen wollen. Sie habe es eigentlich überall ruhig gefunden, man hätte auch in den Park gehen können. Sie habe während der ganzen Zeit unbemerkt den Pfeffer-/Tränengasspray in ihrer Hand gehalten. Sie seien sicher 20 Minuten umher gegangen, weil es ihm nirgendwo gepasst habe (pag. 102). Der Mann habe nach 1 bis 2 „Stangen" gerochen und habe „eine Fahne" gehabt. Er sei jedoch gerade marschiert und habe nicht „gelallt" (pag. 104). Während der oralen Befriedigung habe sie aus dem Augenwinkel gesehen, dass er das Messer noch in der Hand gehabt habe. Nach etwa 5 bis 10 Sekunden habe sie ihm nochmals gesagt, er solle das Messer weglegen, was er auch gemacht habe. Sie habe den Penis nicht länger als 10 Sekunden in ihrem Mund gehabt. Nach dem Wegstecken des Messers habe sie den Penis nicht mehr im Mund gehabt (pag. 107). Während dem Sprayen habe es ein Handgemenge gegeben. Er sei total sauer geworden. Er sei handgreiflich geworden. Er habe sie „gestüpft" und sie umgestossen. Er habe auch versucht, ihr den Spray wegzunehmen (pag. 108). Dann habe er von ihr abgelassen und sei die Treppe hinauf gegangen. Sie habe sich dann gesammelt und sei dann ebenfalls die Treppe hinauf. Als sie auf der obersten Treppenstufe angekommen sei, sei er vor ihr aufgetaucht und habe ihr mit seiner flachen Hand „voll" auf ihr Brustbein geschlagen. Sie sei dann nach hinten die Treppe hinunter gestürzt bis zum zweituntersten von ungefähr 15 Tritten. Sie könne sich nicht mehr erinnern, dass er versucht habe, sie mit dem Messer zu stechen. Sie habe im Mai 2005 sicher die Wahrheit gesagt. Vielleicht verdränge sie dies heute oder sie könne sich wegen der Narkosen und des Morphiums nicht mehr erinnern (pag. 109). Sie könne sich nicht mehr erinnern, dass er nach dem Sturz noch ein zweites Mal mit dem Messer auf sie zugekommen sei. Sie sei jedoch überzeugt, dass sie im Mai 2005 die Wahrheit gesagt habe. Sie könne sich auch an andere Sachen nicht mehr erinnern (pag. 111).

Sie habe anderen Leuten von diesem Mann erzählt (pag. 112). Sie habe sich zuerst nicht mehr genau an das Aussehen des Mannes erinnern können. Als sie die Fotos gesehen habe, habe sie jedoch anhand der buschigen Augenbrauen und des Blickes sofort gewusst, dass er es gewesen sei, ohne Zweifel. Es sei ihr kalt über den Rücken hinunter gelaufen (pag. 113).

Am **11.4.2006** sagte Soufi-Häni Sandra gegenüber der **Untersuchungsrichterin** zur zweiten Phase des Vorfalls zusammenfassend aus, er habe sie gestossen und mit ihr gerangelt. Dann sei er ein paar Meter von ihr weggegangen. Er habe sich wohl die Augen gerieben. Sie sei noch am Boden gelegen. Er sei etwa eine Minute beim Anfang der Treppe gestanden. Mit aufgezogenem Messer in der rechten Hand sei er dann sehr zügig und wütend wieder auf sie zugekommen. Er habe auf sie einstechen wollen. Sie habe ihn kommen sehen und habe den Spray einsetzen können. Er habe sie mit den Füssen getreten und sie habe zurück getreten. Sie habe zu schreien begonnen. Sie hätten gerangelt. Er habe den Pfefferspray packen wollen. Sie habe

sich mit Händen und Füssen gewehrt und habe versucht, sich das Messer vom Leibe zu halten. Es sei ums Umbringen gegangen (pag. 116.2). Er habe das Messer „aufgezogen neben seinem Ohr/Kopf" gehalten. Er habe eine geballte Wut in sich gehabt. Er habe sie umbringen, vergewaltigen und ihr Angst machen wollen. Er habe wohl einfach wahllos auf sie einstechen wollen (pag. 116.4). Es sei schwierig zu sagen, wie oft er versucht habe, auf sie einzustechen. Ihre Schreie und das viele Gas hätten ihn dann wohl bewogen aufzugeben. Er sei aber mit dem Messer sehr nahe an ihren Körper gekommen. Es habe kein Wortwechsel stattgefunden. Sie habe um Hilfe geschrieen und ihm gesagt, er solle verschwinden (pag. 116.5). Sie sei auf dem Boden gelegen und habe sich halb aufgerichtet. Sie habe den Pfefferspray sofort auf ihn gerichtet, als sie gesehen habe, dass er mit dem aufgezogenen Messer auf sie zukomme. Er habe versucht, mit einer Hand ihr Handgelenk zu packen und umzudrehen, damit sie sich selber angesprayt hätte. Sie habe Todesangst gehabt (pag. 116.7). Beim Durchlesen der Anklage sei ihr aufgefallen, dass noch etwas fehle, da müsse noch etwas gewesen sein. Vielleicht habe sie es wegen der Narkosen nicht mehr gewusst oder vielleicht habe sie es verdrängt. Sie habe nie gelogen. Sie habe sich an diese Sequenz einfach nicht mehr erinnern können. Es gehe ihr nicht gut. Sie habe noch immer Albträume, sie höre immer wieder seine Worte (pag. 116.8). Sie kenne den Mann nicht. Sie habe keinen Grund, einen Menschen, den sie nicht kenne, einer Straftat zu bezichtigen (pag. 116.9). Sie denke nicht, dass er – nachdem der Pfefferspray erstmals zum Einsatz gekommen sei – noch etwas gesagt habe. In der dritten Phase (oben an der Treppe) habe sie nur seine flache Hand an ihrem Brustbein gespürt. Sie habe kein Messer mehr gesehen (pag. 116.10). Als sie den Pfefferspray eingesetzt habe, sei die Wut des Mannes massiv gestiegen (pag. 116.11). Zwischen Phase 1 und 2 habe es einen Unterbruch von einer Minute, vielleicht auch nur 30 oder 20 Sekunden gegeben. Während dieser Zeit habe sie versucht, sich aufzurappeln und aufzustehen. Sie sei aber nicht dazu gekommen (pag. 116.12).

In der **Hauptverhandlung** hielt Soufi-Häni Sandra grundsätzlich an ihren Aussagen aus der Voruntersuchung fest (pag. 687-699).

5.2 Aussagen Seewer Daniel

Am **11.5.2005** sagte Seewer Daniel gegenüber den **Beamten der Stadtpolizei Bern** zusammenfassend aus, sein Urlaub habe am 7.5.2005 um 11.30 Uhr begonnen. Er sei mit dem Zug über Biel nach Bern gefahren. In Bern habe er im Geschäft „Eiselin Bergsport" im Monbijou Einkäufe getätigt. Anschliessend habe er sich mit seiner Mutter getroffen (pag. 134). Zusammen seien sie an die Hochzeit seiner Kollegin nach Niederhünigen gefahren. Nach der Kirche und

dem Apéro habe ihn seine Mutter um ca. 20.00 Uhr/20.30 Uhr nach Bern in die Stadt gebracht. Er habe das Casa Marcello besucht und habe sich dort einige Stunden aufgehalten. Von dort aus habe er sich in die Traube begeben. Bevor die Traube geschlossen worden sei, habe er sich auf den Weg nach Kehrsatz gemacht via Bahnhof, Hirschengraben, Monbijou. Auf der Höhe Hirschengraben/Monbijou sei er überfallen worden. Eine Person sei von hinten gekommen, habe ihn am Ärmel gepackt, umgedreht, Pfefferspray eingesetzt und gleichzeitig Bargeld verlangt. Er habe nichts mehr gesehen und der unbekannten Person das Bargeld, zwischen Fr. 50.00 und 60.00, ausgehändigt. Er habe danach Wasser gesucht, um seinen Kopf zu waschen. „Halbblind" sei er nach Kehrsatz „gestolpert". Als er am Sonntag um neun Uhr aufgestanden sei, sei das linke Auge immer noch beeinträchtigt gewesen. Seine Mutter habe ihn deshalb ins Inselspital gefahren. Es habe in den Augen gebrannt, gebissen und Wärme erzeugt. Er denke, dass der Spray nur kurze Zeit eingesetzt worden sei (pag. 135).

Auf den Vorhalt, dass er verdächtigt werde, am Sonntag, 8.5.2005, „eine Prostituierte" zu einer sexuellen Nötigung gezwungen zu haben, erklärte Seewer Daniel, er bleibe bei seinen Aussagen. Er habe nichts mit dieser Sache zu tun. Er habe die Traube kurz vor Feierabend verlassen. Er habe soviel getrunken, „dass ich wusste, was ich machte". Er habe keine Drogen konsumiert (pag. 136).

Am **20.6.2005** hielt Seewer Daniel gegenüber der **Untersuchungsrichterin** grundsätzlich an seinen bisherigen Aussagen fest bzw. führte ergänzend aus, nach dem Besuch des Hochzeitsfests habe ihn seine Mutter um 18.00 Uhr in der Stadt abgesetzt. Anschliessend sei er ohne Begleitung unterwegs gewesen. Er sei beim Bärengraben und im Casa Marcello gewesen. Er habe frühere Bekannte getroffen. Auf die Frage, weshalb er bei der Polizei gesagt habe, er sei ab ca. 20.00 Uhr/20.30 Uhr alleine in der Stadt unterwegs gewesen, erklärte Seewer Daniel, er habe nicht die Wahrheit gesagt, weil er seine Mutter habe schützen wollen. Er habe sich vielleicht bis 20.00 Uhr oder 21.00 Uhr im Casa Marcello aufgehalten. Im Restaurant Traube sei er bis ungefähr Feierabend gewesen. Dort habe er ehemalige Angestellte des Casa Marcello getroffen. Er könne jedoch niemanden angeben, der dies bestätigen könne (pag. 142). Er habe ungefähr vier Stangen Bier getrunken. „Härteres" habe er nicht konsumiert, ebenfalls keine Drogen. Er sei leicht angetrunken gewesen, nicht aggressiv, sondern lustig. Er habe noch ungefähr Fr. 50.00 auf sich gehabt. Er sei über den Hirschengraben nach Kehrsatz marschiert. Dann sei es zum Zwischenfall im Monbijou gekommen. Dies sei beim „Pärkli" ungefähr auf der Höhe des „Eiselin Sports" geschehen. Den Täter habe er nicht gesehen. Er sei allein unterwegs gewesen und dann nicht mehr dazu gekommen, den Überfall anzuzeigen. Es stimme nicht, dass er eine Prostituierte sexuell genötigt habe. Es gebe dumme Zufälle, aber er sei es nicht gewesen. Wäh-

rend den neun Jahren im Strafvollzug habe er sich nie etwas zu Schulden kommen lassen. Er habe in den Therapien darüber gesprochen (pag. 143). Wenn er doch so gefährlich sein sollte, hätten sie ihn nicht alleine in den Ausgang gelassen. Er sei gereift und habe in der Therapie auch Fortschritte gemacht. Auf den Vorhalt, dass ihn Soufi-Häni Sandra „eindeutig" als Täter bezeichnet habe, erklärte er, dann müsse sie ihn vielleicht zuvor einmal in der Traube oder sonst irgendwo gesehen und ihn verwechselt haben. Er sei zu 100 % sicher, dass er hier die Wahrheit sage. Er habe kein Messer bei sich gehabt. Er habe in seiner Vergangenheit bei keinem Delikt ein Messer eingesetzt. Den Vorhalt, dass seine früheren Taten mehrheitlich unter dem Einfluss von Alkohol geschehen seien, bestritt er. Er habe seine Zukunft vor Augen gehabt. Er habe sich gesagt, jetzt gehe er nach Hause, er habe genug gehabt (pag. 144). Auf den Vorhalt, dass er offenbar auch bei einem früheren Delikt kein erigiertes Glied gehabt und auch Soufi-Häni Sandra angegeben habe, der Täter habe kein erigiertes Glied gehabt, gab er an, er sei es nicht gewesen. Er hoffe, dass seine Unschuld bald bewiesen werden könne. Er wolle noch Anzeige erstatten gegen Unbekannt wegen Raubs (pag. 145).

Am **30.1.2006** sagte Seewer Daniel gegenüber der **Untersuchungsrichterin** zusammenfassend aus, er kenne die Kleine Schanze ein wenig. Früher habe er sich schon manchmal auf der Kleinen Schanze aufgehalten. Der Weg ins Marzili sei ihm bekannt. Auf dem Weg ins Marzili gehe er bei der Milchbar die Treppe hinunter. Die Liegenschaften am Bundesrain 2, 4 und 6 kenne er nicht. Soufi-Häni Sandra kenne er nicht, sie sage ihm nichts (pag. 152). Sie müsse ihn trotz seiner Augen verwechseln. Er sei sicher nicht der einzige, der buschige Augenbrauen habe. Er sei sich sicher, dass er es nicht gewesen sei (pag. 153). Er habe bisher immer alles zugegeben und sei für seine Fehler eingestanden. Dies werde er auch in Zukunft so machen. Er gebe aber nicht etwas zu, das er nicht gemacht habe. Er sei ja bereits in der Verwahrung und habe alles verloren, was er sich in St. Johannsen aufgebaut habe (pag. 155). Er hätte nicht alleine in diesen Ausgang gehen dürfen. Eine frühere positive Alkoholkontrolle habe ihm eine zwei- bis dreimonatige Ausgangssperre eingebracht. Er habe keine Ausgangssperre in Kauf nehmen wollen. Er habe nicht viel Alkohol getrunken und habe dies als Bagatelle angesehen (pag. 157).

In der **Hauptverhandlung** hielt Seewer Daniel an seinen Aussagen aus der Voruntersuchung fest (pag. 699.1-717).

5.3 Aussagen Dritte (Gassenbekannte)

1501

5.3.1 Lehmann Alexandra

Lehmann Alexandra gab am **4.11.2005** gegenüber den **Beamten der Stadtpolizei Bern** an, sie kenne Soufi-Häni Sandra unter dem Namen „Sandra". Diese besitze zwei Hunde. Sie habe ihr nie etwas von einem Vorfall mit einem Mann erzählt. Sie sei in letzter Zeit ziemlich verladen gewesen, weshalb sie ihr aus Weg gegangen sei (pag. 117-118).

5.3.2 Loheme Youcef

Loheme Youcef erklärte am **4.11.2005** gegenüber den **Beamten der Stadtpolizei Bern**, er kenne Soufi-Häni Sandra zwar, jedoch nicht mit Namen. Er könne sich nicht erinnern, dass sie ihm von einem Vorfall mit einem Mann erzählt habe (pag. 119).

5.3.3 Wüthrich-Zimmermann Manuela

Wüthrich-Zimmermann Manuela sagte am **11.11.2005** gegenüber den **Beamten der Stadtpolizei Bern** aus, Soufi-Häni Sandra, deren Namen sie nicht mehr kenne, habe sie auf der Kleinen Schanze angesprochen und ihr gesagt, sie sei von einem Mann die Treppe hinunter gestossen worden. Sie habe ihr damals zwar schon einige Dinge erzählt, doch könne sie nicht mehr genau sagen, was sie ihr erzählt habe (pag. 121-122).

5.3.4 von Gunten Roger

Von Gunten Roger gab am **11.11.2005** gegenüber den **Beamten der Stadtpolizei Bern** an, er kenne Soufi-Häni Sandra. Er bestätigte, dass sie ihm einmal etwas von einer Vergewaltigung erzählt habe. Was genau passiert sei, wisse er nicht (pag. 123). Sie erzähle viel und er habe ihr nicht so zugehört. Ihm sei schon zu Ohren gekommen, dass sie manchmal Dinge erzähle, die nachweislich nicht wahr seien (pag. 124).

5.3.5 Hänni Corinne

Hänni Corinne erklärte am **15.11.2005** gegenüber den **Beamten der Stadtpolizei Bern**, sie kenne Soufi-Häni Sandra. Von einem Vorfall mit einem Mann wisse sie nichts. Es sei möglich, dass sie ihr nicht recht zugehört habe, falls sie etwas erzählt haben sollte (pag. 125).

5.3.6 Lauretani Mauro

Lauretani Mauro sagte am **15.11.2005** gegenüber den **Beamten der Stadtpolizei Bern** aus, er kenne Soufi-Häni Sandra von der Gasse. Er wisse, dass sie einmal verprügelt und einmal „drunger cho" sei. Er wisse nicht mehr, ob es sich um denselben Fall gehandelt habe. An Details könne er sich nicht mehr erinnern. Er habe sie oft weinen gesehen. An der „Hodlere" habe sie ihm erzählt, dass sie von einem Freier „drunger cho" sei. Was sie jedoch genau erzählt habe, wisse er nicht mehr (pag. 130-131).

5.3.7 Hänni Jolanda

Hänni Jolanda erklärte am **7.12.2005** gegenüber den **Beamten der Stadtpolizei Bern**, sie kenne Soufi-Häni Sandra. Diese habe ihr nie von einem Vorfall mit einem Mann erzählt. Ihr sei auch von anderen Frauen oder Bekannten nichts zugetragen worden (pag. 132).

5.4 Aussagen Dritte (Anwohner Liegenschaften Bundesrain)

5.4.1 Thulin Feller Kerstin

Thulin Feller Kerstin (Bundesrain 4) gab am **12.2.2007** gegenüber der **Untersuchungsrichterin** als Zeugin an, in der Nacht vom 7.5./8.5.2005 sei sie nicht zu Hause gewesen. Beim Treppenabgang habe es eine Lampe, die dort mit einem Schalter angezündet werden könne. Der Schalter befinde sich oben bei der Treppe. Die Lampe beim Haus könne man nur von innen anzünden (pag. 133 ff.).

5.4.2 Schenk Gerber Monica

1499

Schenk Gerber Monica (Bundesrain 8) sagte am **12.2.2007** gegenüber der **Untersuchungsrichterin** aus, sie habe draussen eine Frau gesehen. Als sie sich bei dieser erkundigt habe, was sie suche, habe diese angegeben, sie suche ihr Natel. Sie komme aus dem Spital. Sie sei vergewaltigt worden. Sie sei schlecht zwäg, sie sei sehr kaputt und verletzt worden. Deshalb sei sie nun lange Zeit im Spital gewesen. Die Zeugin führte weiter aus, in der Nacht vom 7.5./8.5.2005 sei sie zu Hause gewesen. In dieser Nacht sei ihr nichts Besonderes aufgefallen. Pro Woche schreie zwei Mal irgend eine Person. Solche Schreie seien für sie deshalb normal. Gespräche von der kleinen Schanze könne sie hören. Wenn jemand bei ihr im Garten geschrien hätte, hätte sie dies vermutlich schon wahrgenommen (pag. 133 ff.)

III. BEWEISWÜRDIGUNG

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass Soufi-Häni Sandra bis und mit Hauptverhandlung nicht nur am geschilderten Sachverhalt, sondern insbesondere auch daran festhielt, „100 %ig" sicher zu sein, dass Seewer Daniel Täter des Vorfalls vom 8.5.2005 sei. Seewer Daniel blieb ebenfalls bis zum Schluss des Beweisverfahrens (zur Schuldfrage) bei seinen ersten Aussagen und bestritt die Aussagen der Soufi-Häni Sandra. Die Aussagen des Seewer Daniel und der Soufi-Häni Sandra sind deshalb mangels direkter objektiver Beweismittel einer genauen Analyse zu unterziehen.

1. Grundsätzliches zur materiellen Beweiswürdigung

Das Gericht ist gestützt auf den Grundsatz der freien Beweiswürdigung nicht an starre Beweisregeln gebunden. Gemäss Art. 307 StrV würdigt es das Ergebnis der Beweisaufnahme und fällt das Urteil nach seiner freien aus der Hauptverhandlung und den Akten gewonnenen Überzeugung. Urteilsfällung aus freier Überzeugung bedeutet sachgemässe Ausübung des eingeräumten Ermessens aufgrund sorgfältiger, gewissenhafter Prüfung des gesamten Beweismaterials.

1498

Die Anforderungen, die materiell an den Beweis zu stellen sind, ergeben sich aus der Unschuldsvermutung (Art. 6 EMRK, Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 26 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Bern) und aus dem Willkürverbot (Art. 9 BV, Art. 11 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern). Der Grundsatz „in dubio pro reo" ist einerseits Beweislastregel, wonach es Sache des Gerichts ist, die Schuld des Angeschuldigten zu beweisen. Andererseits ist dieser Grundsatz Beweiswürdigungsregel, die besagt, dass sich das Gericht nicht von der Existenz eines für den Angeschuldigten ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Die Beweiswürdigungsregel ist verletzt, wenn das Gericht an der Schuld des Angeschuldigten hätte zweifeln müssen. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, d. h. um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 124 IV 86, 120 Ia 31, 1P.247/2005 E. 1.2.2.).

2. Zur Überprüfung der Glaubhaftigkeit von Aussagen

Wenn – wie im vorliegenden Fall – die Glaubwürdigkeit von Aussagen zu überprüfen ist, ist nach Massgabe der modernen Aussagepsychologie weniger die allgemeine Glaubwürdigkeit oder Wahrhaftigkeit der jeweiligen Aussageperson an sich, als vielmehr die spezielle Glaubwürdigkeit oder Glaubhaftigkeit ihrer im Einzelfall zu überprüfenden, konkreten Aussage von Bedeutung (NACK, Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit, in Kriminalistik 4/95, S. 257 ff. mit Hinweisen). Im Sinne der so genannten Undeutsch-Hypothese ist davon auszugehen, dass sich Aussagen über selbst erlebte Ereignisse in ihrer Qualität von erfundenen Aussagen unterscheiden.

Eine glaubhafte Aussage ist klar, individuell und strukturgleich sowie im nachprüfbaren Tatsachenkern umfangreich und detailliert. Die Aussageperson legt in der Aussagesituation ein natürliches, dem Inhalt der Aussage adäquates Verhalten an den Tag und erzählt das Erlebte anschaulich, detailreich und flüssig (BENDER/NACK, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, Band II, Verlag C. H. Beck, 2. Aufl., S. 68). Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit ist zudem die Beziehung der Aussageperson zum Prozessstoff und der Vergleich mit anderen Erkenntnisquellen zu berücksichtigen, wogegen die „Persönlichkeit der Aussageperson" für die Beurteilung „einer konkreten Aussage, auf die es im Prozess ankommt, eine untergeordnete Rolle spielt" (BENDER, „Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen", SJZ 81/1985, S. 55). Der persönliche Eindruck, der anlässlich der Aussage von der aussagenden Person im Sinne einer

Momentaufnahme gewonnen werden kann, ist wichtig, doch darf er keineswegs als alleiniges oder überwiegendes Kriterium für die Überprüfung des Realitätsgehaltes der fraglichen Aussage herangezogen werden. Bei der konkreten Aussageanalyse, die von zentraler Bedeutung ist, d. h. der kritischen Würdigung des Aussagetextes, wird unterschieden zwischen den „Realitätskriterien" und den „Phantasie- und/oder Lügensignalen" (BENDER, a.a.O., S. 56-57). Aufgrund gedächtnispsychologischer Voraussetzungen kommt der Erstaussage eine entscheidende Bedeutung zu. „Die akribische Rekonstruktion der Entstehungsgeschichte einer Aussage, besonders der Umstände der Erstbekundung, der so genannten Geburtsstunde der Aussage, ist unabdingbarer Bestandteil der Motivanalyse" (BGer Kassationshof in Strafsachen mit Verweis auf MAX STELLER/RENATE VOLBERT, Glaubwürdigkeitsbegutachtung, in: Max Steller/Renate Volbert, Psychologie im Strafverfahren, Bern 1997, S. 24/25; Dittmann, 1998, S. 245; Hug, S. 39).

„So notwendig und wichtig die Arbeit am Detail auch immer sein mag, letztendlich ist die Gesamtwürdigung der Beweisaufnahme doch immer ein ausserordentlich komplexes Geflecht von Erwägungen, Schlussfolgerungen und Überzeugungen, das sich nicht restlos rational analysieren lässt." Die Gesamtwürdigung ist deshalb nach so genannten Vergleichs-, Plausibilitäts- und Alternativkriterien zu kontrollieren, bevor sie endgültig abgeschlossen wird (BENDER/NACK, a.a.O., S. 276 ff.).

3. zu beantwortende Beweisfragen

Bei der Beweiswürdigung hat das Gericht folgende Fragen zu beantworten:

- Ist Soufi-Häni Sandra am 8.5.2005 tatsächlich etwas passiert?
- Falls ja, was genau ist Soufi-Häni Sandra passiert?
- Mit wem ist Soufi-Häni Sandra dies passiert?

4. Konkrete Beweiswürdigung im vorliegenden Verfahren

4.1 Zur Glaubhaftigkeit der Aussagen

1496

4.1.1 Soufi-Häni Sandra

Zur Person und Zeugentüchtigkeit der Soufi-Häni Sandra ist vorweg festzuhalten, dass sie zum Zeitpunkt des von ihr geltend gemachten Vorfalls 36 Jahre alt war. Sie lebte damals wie auch zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung an der Luterbachstrasse 121 in Utzigen. Sie konsumierte Drogen und verkehrte deshalb auch an einschlägigen Orten in der Stadt Bern. Seit 1992 ist sie HIV-positiv. Aus dem Arztzeugnis des Schweizer Paraplegiker Zentrums vom 18.8.2005 geht hervor, dass sie „aktuell" in einem Methadonprogramm sei, unter „chronischer Hepatitis C", einem „Status nach Hepatitis B" und chronischer Spondylopathie (degenerative Wirbelsäulenerkrankung) leide (pag. 223). Sie habe sich deshalb vom 25.7. bis 11.11.2005 im Rahmen der „Erstrehabilitation" im Paraplegiker Zentrum in Nottwil befunden (pag. 220).

In der Voruntersuchung wurde ihre psychiatrische Begutachtung angeordnet. Im psychiatrischen Gutachten vom 30.10.2006 bezieht sich Prof. Dr. A. Ermer, Chefärztin des Forensisch-Psychiatrischen Diensts (FPD) der Universität Bern, auch auf die behandelnden Ärzte (der Psychiatrischen Universitätsklinik Bern, UPD) der Soufi-Häni Sandra und hält u. a. fest, Soufi-Häni Sandra sei zwischen dem 12.9.1994 bis dem 4.8.2006 14 Mal in der Psychiatrischen Universitätsklinik Bern hospitalisiert gewesen. Im Vordergrund sei die Polytoxikomanie gestanden (pag. 510.23). Zur Familienamnese und Biografie der Soufi-Häni Sandra wird vollumfänglich auf das psychiatrische Gutachten verwiesen (pag. 510.24-27).

Die psychiatrische Expertin hält zusammenfassend (pag. 510.30) fest,

- zum Zeitpunkt des Vorfalls sei – werde den Aussagen der Soufi-Häni Sandra gefolgt – der Konsum von Drogen „ohne erkennbare schwerwiegende Störung des Bewusstseins, der Orientierung, des Gedächtnisses, des formalen und inhaltlichen Denkens" vorgelegen. Es werde insbesondere kein psychotisches Erleben deutlich. Über die Abhängigkeitsproblematik hinaus fänden sich „Anzeichen einer posttraumatischen Belastungsstörung".

- die für den Tatzeitpunkt diagnostizierten Störungen, insbesondere der Konsum von psychotropen Substanzen, mache eine gravierende Beeinträchtigung des Erlebens, der Er-

innerung und des Aussagevermögens nicht deutlich. Treffe der Vorfall vom 8.5.2005 zu, so wären die Traumatisierungsfolgen an sich schon geeignet, die Erinnerung im Sinne von Verdrängen zu beeinflussen und könnten somit die Unschärfen in den Einvernahmen erklären. Aus psychiatrischer Sicht bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich beim von Soufi-Häni Sandra geschilderten Vorfall vom 8.5.2005 „um ein psychotisches und damit nicht reales Geschehen" handle.

Nach Meinung des Gerichts war Soufi-Häni Sandra gegenüber der Polizei, der Untersuchungsrichterin und auch anlässlich der Hauptverhandlung aufgrund ihrer geistigen und kognitiven Fähigkeiten in der Lage, glaubhafte Aussagen zu machen. Dies wird insbesondere deutlich durch ihre differenzierten Ausführungen, ihre Wortwahl und logischen Gedankengänge, auch wenn nicht zu verkennen ist, dass sich Soufi-Häni Sandra im Mai 2005 zweifellos in einem anderen körperlichen und psychischen Zustand befand als zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung. Dennoch wies die Polizei ausdrücklich darauf hin, dass sich Soufi-Häni Sandra am 19.5.2005, als sie Seewer Daniel nach Vorhalt von Fotos als Täter bezeichnete (pag. 92), in „einer guten geistigen Verfassung" befunden habe. Es habe mit ihr „ohne irgendwelche Mühe" ein Gespräch geführt bzw. die Befragung durchgeführt" werden können und sie habe auch „keinen verladenen Eindruck" hinterlassen (pag. 44). In der Hauptverhandlung wirkte Soufi-Häni Sandra geistig wach und konzentriert. Sie hielt sich auch nicht zurück, Kritik an die Adresse der Justiz und der im Gerichtssaal anwesenden Pressevertreter anzubringen. Letzteres, weil sie nach der Medienmitteilung der Untersuchungsrichterin in der Presse Anfang Februar 2006 als „Drogenprostituierte" bezeichnet worden war (pag. 693).

Bei der Entstehungsgeschichte, der so genannten „Geburtsstunde" der Aussagen, ist von Bedeutung, dass Soufi-Häni Sandra den Vorfall nicht etwa von sich aus angezeigt, sondern sich ein Passant bei der Polizei gemeldet und mitgeteilt hat, er habe an der Bundesgasse eine Frau angetroffen, die überfallen worden sei. Als die Uniformpolizei vor Ort erschien, wirkte Soufi-Häni Sandra auf diese „sichtlich angeschlagen" (pag. 38). Auch wenn sie nicht direkt anschliessend zu Protokoll befragt werden konnte, gab sie bereits damals gegenüber der Uniformpolizei den Ablauf des Vorfalls im Kerngehalt genau so an, wie sie diesen auch in den anschliessenden Befragungen bis und mit Hauptverhandlung immer wieder schilderte (pag. 38). Zudem sah sich bereits der Passant aufgrund des Eindrucks und der Angaben der Soufi-Häni Sandra offensichtlich veranlasst, die Polizei zu verständigen.

Zur Entwicklung der Aussage der Soufi-Häni Sandra ist festzuhalten, dass diese, insbesondere die Kernhandlungen betreffend, mit einer Ausnahme immer gleich aussagte: Als sie am

27.10.2005 erstmals durch die Untersuchungsrichterin im Paraplegiker Zentrum Nottwil „als Zeugin/Opfer" befragt wurde, konnte sie sich bekanntlich nicht mehr an ihre erste Aussage bei der Polizei (pag. 90) erinnern, wonach der Täter zuerst geflohen sei, sich dann aber umgedreht und versucht habe, mit dem Messer auf sie einzustechen. Gleichzeitig wies sie darauf hin, im Mai 2005 sicher die Wahrheit gesagt zu haben. Zudem habe sie im Juli 2005 zweimal eine Vollnarkose gehabt, „viel Morphin und eine ganze Palette von Schmerzmitteln erhalten". Seither habe sie immer wieder Aussetzer. Bei ihrer zweiten untersuchungsrichterlichen Befragung vom 11.4.2006 – diesmal als Privatklägerin – konnte sie sich wieder an den Ablauf der zweiten Phase erinnern (pag. 116.2). Auf die Frage, seit wann sie sich wieder daran erinnern könne, gab sie an, ihr sei „beim Durchlesen der Anklage" aufgefallen, dass „es tatsächlich nicht dort zu Ende war, wo die Umschreibung der Anklage" aufgehört habe. Sie habe sich überlegt, dass das nicht stimmen könne und dort noch etwas gewesen sein müsse. Sie habe dies vielleicht nicht mehr gewusst wegen der Narkosen oder weil sie dies verdrängt habe. Sie wisse einfach, dass sie nie gelogen habe. Vielmehr habe sie sich einfach nicht mehr an diese Sequenz erinnern können (pag. 116.8). Dass es zu einer solchen Erinnerungslücke kommen konnte, wird, wie bereits erwähnt, auch von der psychiatrischen Expertin als möglich erachtet (pag. 510.30).

Zu den **Realitätskriterien** im Einzelnen ist Folgendes festzuhalten:

- In den Aussagen der Soufi-Häni Sandra finden sich keine inneren Widersprüche. Der von ihr geschilderte Tatablauf scheint stimmig, chronologisch korrekt, logisch und widerspricht auch nicht den örtlichen Begebenheiten.

- Die komplexen Schilderungen der Soufi-Häni Sandra sind detailreich und hinterlassen den Eindruck, dass diese auf eigener Erlebnisgrundlage basieren:

  Hinsichtlich des ersten Zusammentreffens mit dem Täter gab Soufi-Häni Sandra bereits am 8.5.2005 an, der Unbekannte sei „plötzlich" an sie herangetreten und habe sie gefragt, was sie hier mache (pag. 89). Am 27.10.2005 sagte sie aus, sie habe im Gebüsch uriniert und habe bereits dabei ein Rascheln gehört. Weil sie den Mann vorher nicht gesehen habe, gehe sie davon aus, dass er sich im Gebüsch aufgehalten habe (pag. 103). In der Hauptverhandlung führte sie aus, plötzlich sei er wie aus dem „Nüt" erschienen und habe sie angesprochen (pag. 688-689).

  Bereits, als Soufi-Häni Sandra unmittelbar nach dem geltend gemachten Vorfall mit der Uniformpolizei Kontakt hatte, gab sie an, der Täter habe ein „Klappmesser" gezogen und

es ihr an den Hals gehalten. Zudem erwähnte sie den Horngriff des Messers und die Klingenlänge von ca. 5 cm (pag. 38). An dieser Aussage hielt sie während den nachfolgenden Befragungen grundsätzlich fest (pag. 89). Sie wies darauf hin, dass der Griff in der Mitte etwas schmaler und am Anfang und am Schluss etwas breiter gewesen sei (pag. 105, pag. 694).

Soufi-Häni Sandra führte wiederholt aus, sie hätten lange zusammen nach einem geeigneten Ort gesucht, es habe dem Täter aber nirgendwo gepasst (pag. 89, 103, 689), er sei betreffend der Örtlichkeit wählerisch gewesen (pag. 92). Sie erklärte zudem, dass der Täter schliesslich ausgerechnet zu einem Haus gegangen sei, bei dem noch das Licht beim Hauseingang gebrannt habe, später sei das Licht bei diesem Haus dann ausgegangen (pag. 92, 103, 104, 109, 116.3, 116.11, 689). Sie habe den Täter dazu bewegen können, das Messer wegzustecken, indem sie ihre Hände ohne Druck auf seine Arme gelegt, ihm zugeredet und versichert habe, alles zu machen, was er verlange (pag. 106, 690). Diese Detailangaben gewinnen an Gewicht, weil Soufi-Häni Sandra dies bereits gegenüber der Uniformpolizei erwähnt hatte (pag. 38) und dies zweifellos nicht in ihrer Erinnerung zurück geblieben wäre, wenn sie dies nicht selber erlebt hätte.

- Soufi-Häni Sandra beschreibt insgesamt einen dynamischen Tatablauf mit nachvollziehbaren, stimmigen Wechseln von Aktion und Gegenreaktion. Dadurch wirken ihre Schilderungen bildlich fassbar.

- Soufi-Häni Sandra konnte sich noch gut daran erinnern, was bzw. wie der Täter gesprochen hat: Sie erklärte bereits bei der Uniformpolizei, der Täter habe in berndeutscher Sprache gesagt: „Du bisch tot we de nid ruhig bisch" (pag. 38). Am 27.10.2005 führte sie aus, der Täter habe wie ein „Psychopath" gesagt: „Du bisch tod, i mache di tod, bisch mucksmüüsli still, ke ton, süsch bisch säuberschuld". Sie habe den Eindruck gehabt, dass er dies „grammatikalisch komisch" gesagt habe (pag. 105). Am 11.4.2006 untermauerte sie diese Aussage, indem sie sagte, sie höre noch immer die Worte des Täters, „i mache Di tot" (pag. 116.8). In der Hauptverhandlung erklärte sie, der Täter habe „ganz gfürchige Sachen so mit einem Psychoton" gesagt, wonach er sie tot machen werde. „Das Grammatikalische stimmte aber nicht, er sagte, ‚i mache di tot, du bisch tot'." Das könne man ja gar nicht so sagen (pag. 690).

- Soufi-Häni Sandra sprach von Komplikationen, die es während des Vorfalls gegeben habe: Am 8.5.2005 sagte sie, der Täter habe einen bestimmten Weg gesucht, den er

aber nicht habe finden können. Sie hätten sich Richtung Verwaltungsgebäude und anschliessend wieder zurück auf die Kleine Schanze begeben (pag. 89). Am 27.10.2005 führte sie dazu weiter aus, er habe dann beim Bundesgebäude, dem „eckigen Haus", einen kleinen Weg gesucht, jedoch nicht finden können. Er habe sich „fürchterlich darüber aufgeregt" (pag. 103). In der Hauptverhandlung erwähnte sie diese Begebenheit abermals. Zu hinterst bei der Kirche, beim viereckigen Bundesgebäude, sei inzwischen alles zu gewesen, worüber er „ziemlich erschrocken" sei. Sie habe den Eindruck gehabt, dass er ziemlich lange nicht mehr dort gewesen sei (pag. 689). Sie führte aus, der Täter habe sich eigenartigerweise zu einem Haus begeben, bei dem das Licht noch gebrannt habe (pag. 92, 103). Während des Kampfes, als sie auch um Hilfe geschrien habe, sei das Licht dann plötzlich erloschen (pag. 104, 116.11).

- Die Ausführungen der Soufi-Häni Sandra weisen ausgefallene und nebensächliche Einzelheiten auf: Sie sagte wiederholt aus, der Täter habe nicht einmal ein steifes Glied gehabt (pag. 90, 92, 107, 163.2 und 3). Sie gab an, der Täter habe nach ein bis zwei Stangen Bier gerochen und habe eine entsprechende „Fahne" gehabt. Seinen Zustand bezeichnete sie jedoch „noch lange nicht als betrunken" (pag. 104, 697). Sie sagte auch aus, sie habe auf dem ganzen Weg durch den Park ihren Pfeffer-/Tränengasspray in ihrer Hand gehalten (pag. 103, 688-689). Sie habe ihm ca. 20 bis 30 Sekunden mitten ins Gesicht gesprayt und sei erstaunt gewesen, dass der Spray so lange Gas gehabt habe (pag. 108).

- Soufi-Häni Sandra schilderte eigene psychische Vorgänge: Bei der Fotokonfrontation bezeichnete sie nicht einfach kommentarlos die Person auf der Foto Nr. 3 als Täter, sondern sagte ergänzend aus, es „tschudere" sie, wenn sie das Gesicht der Person auf der Foto Nr. 3 betrachte (pag. 92). Als er blöde Sprüche gemacht und mit dem Messer auf ihrer Haut „gerizelt" habe, habe ihr dies „Heidenangst eingejagt" (pag. 106). Sie habe sich zuerst nicht mehr genau erinnern können, wie der Täter ausgesehen habe. Als sie jedoch die Fotos gesehen habe, habe sie anhand der buschigen Augenbrauen und des Blickes „sofort" gewusst, dass er es war, und dies ohne Zweifel. „Es lief mir kalt den Rücken hinunter." (pag. 113) Sie habe Todesangst gehabt (pag. 698). Sie habe sich erst getraut zu schreien, nachdem sie zum ersten Mal gesprayt habe (pag. 698). Sie sei der Meinung, dass sein Penis nicht richtig steif gewesen sei, aber an das vermöge sie sich nicht mehr sicher zu erinnern, es habe sie angeekelt (pag. 107).

- Sie schilderte auch psychische Vorgänge beim Täter: Bereits bei der Fotokonfrontation sagte sie aus, sie habe den Eindruck gehabt, der Täter habe töten wollen (pag. 92). Es sei ihr vorgekommen, dass ihn der ganze Ablauf, bei dem er bei ihr Angst ausgelöst habe, mehr befriedigt habe, als die sexuelle Handlung (pag. 105, pag. 107). Sie habe bemerkt, wie er in ein „Züg" gekommen sei (pag. 105). Sie habe das Gefühl gehabt, dass bei ihm „eine Schraube locker" gewesen sei (pag. 113). Es sei ihr wie „im Krimi" vorgekommen, als der Täter nämlich in einem „schauerlichen Unterton" gesprochen habe, habe er nicht geschrien, aber dennoch Stärke demonstriert (pag. 113). Es sei ein „machtvolles Geflüster" seinerseits gewesen. Er habe nicht geschrien und habe ohne grosse Lautstärke mit dem Messer am Hals „Macht" demonstriert (pag. 696). Auf die Frage, von welchem Zeitpunkt an sie die „geballte Ladung Wut" beim Täter festgestellt habe, gab sie an, eigentlich bereits in der ersten Phase, doch habe sie ihn dort noch beruhigen können. Als dann jedoch der Pfefferspray zum Einsatz gekommen sei, sei seine Wut massiv gestiegen (pag. 116.11).

- Soufi-Häni Sandra brachte bei ihren Aussagen auch spontane Verbesserungen und Ergänzungen an: Am 27.10.2005 sagte sie zuerst aus, als er in die Tasche gegriffen habe, habe sie aus ihrer Jackentasche ein Kondom hervorgenommen (pag. 107). Wenig später gab sie an, es komme ihr jetzt in den Sinn, dass sie den Spray in ihrer Tasche „versorgt" habe, als sie „den Pariser" hervorgenommen habe (pag. 108). Am 8.5.2005 sagte sie, nachdem der Täter sein Messer hervorgenommen habe, habe er dies mit seiner rechten Hand an ihre Kehle gehalten (pag. 89). Er habe mit dem Messer auf der Haut „geritzt". Anschliessend räumte sie dann aber ein, dass sie keine Kratzer und keine Verletzung am Hals entdeckt habe. Sie habe keine roten Streifen am Hals gehabt und es habe auch nicht geblutet. Es könne daher sein, dass der Täter diese Bewegung „mit dem Messerrücken" ausgeübt habe (pag. 106). In der Hauptverhandlung bestätigte sie, dass der Täter sie mit dem Messer am Hals berührt habe, allerdings konnte sie auch in der Hauptverhandlung nicht sagen, welcher Teil des Messers dies gewesen war (pag. 690). Wie bereits festgehalten wurde, gestand Soufi-Häni Sandra später ein, dass sie bei ihrer Befragung vom 27.10.2005 in Nottwil eine Erinnerungslücke gehabt habe.

- Soufi-Häni Sandra belastete sich mit ihren Aussagen teilweise selber und versuchte nicht, sich in einem besseren Licht darzustellen: Sie ist geständig, vor und auch nach dem Vorfall selber Drogen konsumiert zu haben (pag. 38-39, 688, 695). Sie räumte auch ein, am fraglichen Abend den Zug nach Hause nur deshalb verpasst zu haben, weil sie

noch auf eine Person gewartet habe, bei der sie habe Kokain beziehen wollen (pag. 697).

Die Verteidigung führte dazu aus, es sei äusserst fraglich, dass Soufi-Häni Sandra im Anschluss an den Vorfall bereits wieder Drogen nötig gehabt, nachdem sie ja bereits vorher Kokain konsumiert habe. Dieser Argumentation ist entgegen zu halten, dass es dem Gericht sehr wohl verständlich und nachvollziehbar erscheint, dass die damals drogenabhängige Soufi-Häni Sandra nach einem solch gravierenden Vorfall das Bedürfnis und Verlangen nach Kokain verspürte. Es ist zudem bekannt, dass Soufi-Häni Sandra als Drogenkonsumentin bereits mehrfach mit der Polizei zu tun gehabt hatte und deshalb wohl auch ihr Verhältnis zu den Ordnungshütern belastet war. Dies wird auch dadurch deutlich, dass sie sich am nächsten Tag nicht von sich aus bei der Polizei meldete, sondern erst bei einer Personenkontrolle angehalten werden konnte. Nach Meinung des Gerichts spricht es nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Soufi-Häni Sandra, dass sich diese zuerst einen „Knall" setzten wollte und daher nicht bereit war, sofort zu Protokoll auszusagen.

- In den Aussagen der Soufi-Häni Sandra finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass sie den Täter zusätzlich, unnötig belastet hätte: Sie räumte vielmehr ein, dass der Täter nach dem Einsatz des Pfeffersprays nicht mehr viel gesehen haben könne. Er habe deshalb einfach versucht, mit dem Messer auf sie einzustechen. Schliesslich habe er von ihr abgelassen und sei die Treppe hinauf (pag. 691). Sie gab an, sich nicht mehr erinnern zu können, was er mit der linken Hand gemacht habe, als er ihr das Messer an den Hals gehalten habe (pag. 690). Wie bereits festgehalten, erachtete sie es als möglich, dass der Täter sie lediglich mit dem Messerrücken am Hals geritzt hatte (pag. 106, pag. 690). Sie machte auch in der Hauptverhandlung nicht etwa geltend, der Täter habe in der zweiten und dritten Phase weiter Todesdrohungen gegen sie ausgesprochen und in der dritten Phase erneut das Messer gegen sie eingesetzt (pag. 692 und 696).

- In den Aussagen der Soufi-Häni Sandra finden sich keine Hinweise dafür, dass sie Seewer Daniel absichtlich fälschlicherweise als Täter bezeichnet hätte:

Selbst, wenn sie – wie dies von Seewer Daniel in Betracht gezogen wurde (pag. 144) – diesen vorher in der Traube oder im Casa Marcello gesehen hätte, macht es keinen Sinn, ihn fälschlicherweise eines Delikts zu beschuldigen. Sie gab zudem den Pfefferspray-Einsatz bereits direkt im Anschluss an den Vorfall gegenüber der vor Ort erschei-

nenden Uniformpolizei an (pag. 38). Zu diesem Zeitpunkt konnte sie noch nicht wissen, dass Seewer Daniel, den sie aufgrund von Fotos später als Täter bezeichnete, ebenfalls angeben würde, in der fraglichen Nacht Kontakt mit einem solchen Spray gehabt zu haben. Die Verteidigung führte zu Recht aus, der eindeutige Nachweis fehle, dass der Fleck am Hemd des Seewer Daniel vom Pfefferspray der Soufi-Häni Sandra stamme. Erwiesen ist jedoch, dass gegen Seewer Daniel in der fraglichen Nacht und ungefähr um die gleiche Uhrzeit in der näheren Umgebung des von Soufi-Häni Sandra bezeichneten Tatorts tatsächlich Pfefferspray eingesetzt wurde. Die Erfahrung des Gerichts zeigt, dass Pfefferspray-Einsätze im Zusammenhang mit Raubdelikten in der Stadt Bern äusserst selten sind. Falls es tatsächlich zu dem von Seewer Daniel behaupteten Pfefferspray-Einsatz gekommen wäre, müsste dies ein ausserordentlicher Zufall sein.

Bei der Fotoidentifikation liess Soufi-Häni Sandra keine Zweifel an der Täterschaft des Seewer Daniel offen. Dass ihr dabei nur sechs unterschiedliche Fotos vorgehalten wurden, ändert nichts daran, denn bei den abgebildeten Personen handelte es sich um eine charakteristische Auswahl von Männern ungefähr gleichen Alters, Aussehens (Dreitagebart, Augenpartie) und Typs (pag. 93). Die bereits vorher durch Soufi-Häni Sandra abgegebene vage Täterbeschreibung konnte ebenfalls auf Seewer Daniel zutreffen (pag. 90). Die Schilderungen der Soufi-Häni Sandra, wonach sie Seewer Daniel anhand der Augen und des Mundes wieder erkannt habe (pag. 92), wirken differenziert, anschaulich und lebendig. Selbst Dr. Zimmermann schien der Blick des Seewer Daniel erwähnenswert. In seinem psychiatrischen Gutachten, das er am 24.11.2005 über Seewer Daniel erstellte, hielt er fest, die „Psychomotorik" des Seewer Daniel sei „zurückhaltend-unauffällig, sein Blick stechend, oft direkt in die Augen des Gegenübers gerichtet" (pag. 503). Schliesslich bezeichnete Soufi-Häni Sandra Seewer Daniel in der Hauptverhandlung ebenfalls „100 %ig" sicher als Täter (pag. 687) und zeigte, als sie ausführte, der Täter sei wie aus dem „Nüt" gekommen, auf ihn (pag. 688 und 689).

Wenn Soufi-Häni Sandra tatsächlich – aus welchen Gründen auch immer – darauf aus gewesen wäre, Seewer Daniel fälschlicherweise als Täter in eine Sache hinein zu ziehen, hätte sie sich wohl am nächsten Tag von sich aus bei der Polizei gemeldet, sachdienliche Angaben gemacht und auf die Täterschaft des Seewer Daniel hingewiesen. Jedenfalls hätte sie wohl kaum darauf vertrauen können, dass sich die Foto des Seewer Daniel dann bei der Polizei ebenfalls unter denjenigen von möglichen Tätern befinden würde.

Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass die Aussagen der Soufi-Häni Sandra stimmig, nachvollziehbar und äusserst detailreich sind. Zudem werden sie untermauert durch passende Gesten und Emotionsausbrüche, die nicht übertrieben aber durchaus verständlich sind (vgl. dazu u. a. Verbale in Hauptverhandlung gemäss pag. 689, 690, 691, 697, 699.1).

2.2.2 Seewer Daniel

Hinsichtlich der Aussagen des Seewer Daniel ist es deutlich schwieriger, diese einer Aussagenanalyse zu unterziehen. Bekanntlich bestreitet er den Vorwurf der Soufi-Häni Sandra und macht somit auch keine Aussagen, die dem von ihr geltend gemachten Tatablauf gegenüber gestellt werden können.

Zu seinen Aussagen ist zusammenfassend Folgendes festzuhalten:

- Seewer Daniel machte im Laufe seiner Befragungen zur Vorgeschichte und zum Ablauf des Abends im Kerngehalt weitgehend gleich lautende Aussagen.

- Er machte zuerst geltend, seine Mutter habe ihn erst um 20.00 Uhr bzw. 20.30 Uhr in der Stadt abgesetzt (pag. 41, 135). Diese Aussage korrigierte er später und erklärte, er sei bereits ab 18.00 Uhr alleine in der Stadt unterwegs gewesen (pag. 142). Seine Begründung, er habe dies zuerst anders ausgesagt, weil er seine Mutter habe schützen wollen (pag. 142), vermag nicht zu überzeugen. Entscheidend ist nämlich, dass er den Abend unbegleitet in der Stadt verbrachte, und es macht keinen wesentlichen Unterschied, ob dies ab 18.00 Uhr oder ab 20.00 Uhr gewesen ist.

- Als Seewer Daniel am Sonntag, 8.5.2005, nicht, wie vereinbart um 13.00 Uhr, sondern erst um 14.00 Uhr im Massnahmezentrum St. Johannsen eintraf, gab er unumwunden zu, den Samstag Abend ohne seine Mutter in der Innenstadt von Bern verbracht zu haben. Er gab jedoch an, das „Mc Donald's" und den „Aarbergerhof" aufgesucht zu haben (pag. 41). Es ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, weshalb er nicht auch von Anfang an zugab, im Casa Marcello und in der Traube verkehrt zu haben.

- In der Voruntersuchung gab er an, der Überfall habe auf der Höhe von Eiselin-Sport (pag. 135, 143) stattgefunden. In der Hauptverhandlung verlegte er den Ort des Überfalls etwas hinauf (pag. 702). Gemäss seinen Aussagen soll der Überfall somit ungefähr

dort stattgefunden haben, wo er sich bereits am Mittag des Vortrags aufgehalten hatte, als er bei Eiselin-Sport Einkäufe tätigte.

Seinen Aussagen zufolge soll der Unbekannte von hinten gekommen, ihn mit Pfefferspray besprüht und Geld verlangt haben. Nachdem er ihm Fr. 50.00 ausgehändigt habe, sei der „Spuk" bereits vorbei gewesen (pag. 702). Die Aussagen des Seewer Daniel bezüglich des Raubüberfalls wirken karg, eintönig und weisen keine Stimmungs- und Detailangabe auf. Dies veranlasste die Polizei dazu, in ihrer Anzeige vom 23.5.2005 festzuhalten, Seewer Daniel habe während der Befragung vom 11.5.2005 sehr emotionslos gewirkt, seine Antworten auf die Fragen und Vorhalte seien „wohl überlegt und nicht spontan" gewesen (pag. 45).

Es entspricht nicht dem alltäglichen „modus operandi" bei Raubüberfällen, dass das Opfer zuerst ausser Gefecht gesetzt und erst anschliessend Geld verlangt wird.

Zusammenfassend ergibt dies, dass Seewer Daniel nicht in der Lage ist, irgendwelche Einzelheiten zum Überfall anzugeben. Er schildert alles andere als einen dynamischen Ablauf mit Aktion und Gegenreaktion. Insgesamt wirkt der von Seewer Daniel geschilderte Tatablauf nicht besonders stimmig und er ist nicht nachvollziehbar.

- In der Hauptverhandlung verneinte Seewer Daniel auf entsprechende Frage, am Samstag Abend, als er von der Innenstadt den Fussmarsch nach Kehrsatz angetreten habe, auch beim Bundesplatz und in der Bundesgasse gewesen zu sein. Er begründete dies damit, dass er es aufgrund von Polizeikontrollen vorgezogen habe, diese Gegend zu meiden (pag. 702).

Diese Erklärung vermag nicht zu überzeugen, denn er hielt sich vorher im Casa Marcello, im Restaurant Traube und im Bereich des Bahnhofs und somit an Örtlichkeiten auf, in denen die Gefahr einer Polizeikontrolle mindestens eben so gross gewesen war.

- Seewer Daniel machte geltend, er habe seiner Mutter lediglich von „Lämpen" mit einem andern erzählt und deshalb nichts vom Raubüberfall gesagt, weil er sie nicht habe beunruhigen wollen (pag. 715). Im Arztbericht vom 23.5.2005 des Inselspitals steht, der Patient habe angegeben, „während einer Auseinandersetzung am Tag zuvor Pfefferspray in beiden Augen (links mehr als rechts) gesprüht bekommen zu haben" (pag. 206). In der Hauptverhandlung verneinte Seewer Daniel, im Inselspital von einer Auseinanderset-

zung gesprochen zu haben. „Nein, wenn ich etwas gesagt habe, dann erzählte ich vom Überfall." Er könne sich auch nicht erklären, weshalb dann von einer Auseinandersetzung die Rede sei (pag. 706).

Nach der Erfahrung des Gerichts mit Arztberichten werden die Ereignisse, die zur ärztlichen Konsultation führen, sehr genau und den Angaben des Patienten entsprechend niedergeschrieben. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dass Seewer Daniel auch im Inselspital nicht von einem Überfall, sondern von einer Auseinandersetzung gesprochen hat. Es macht keinen Sinn, dass Seewer Daniel gegenüber seiner Mutter und den Ärzten nicht von Anfang an erzählte, Opfer eines Raubüberfalls geworden zu sein. In der Rolle des Opfers wäre er nämlich auch gegenüber seiner Mutter besser dagestanden als wenn er – wie dies bei einer Auseinandersetzung der Fall ist – auch als Aggressor einer solchen in Frage gekommen wäre. Schliesslich soll der Raubüberfall erfolgt sein, als er sich bereits auf dem Fussmarsch nach Hause befunden hatte und nicht etwa während oder direkt im Anschluss an den Besuch des Casa Marcello oder des Restaurants Traube. Damit hätte er sich auch nicht dem Vorwurf ausgesetzt gesehen, in den falschen Lokalen verkehrt und somit ein solches Delikt provoziert zu haben.

Zudem wäre nahe gelegen, dass er sich, falls er Opfer eines Überfalls geworden wäre, spätestens am Sonntag nach dem Besuch des Inselspitals bei der Polizei gemeldet und Anzeige erstattet hätte. In der Hauptverhandlung erklärte er dazu, er habe sich mehr oder weniger illegal in der Stadt aufgehalten. Wenn er die Polizei hätte kommen lassen, hätte er seinen Urlaubspass zeigen müssen, man hätte St. Johannsen verständigt. Er habe sich „dieses Kabarett" einfach ersparen wollen (pag. 704). Diese Aussage steht jedoch in einem gewissen Widerspruch zu seiner nachfolgenden Aussage, wonach man in St. Johannsen doch damit gerechnet habe, dass es „gewisse Verfehlungen" geben könne, wenn er bei seiner Mutter sei (pag. 715).

In der Hauptverhandlung wirkte Seewer Daniel in seinen Aussagen oberflächlich, emotionslos und monoton. Eine echte und erkennbare Reaktion zeigte er grösstenteils einzig, wenn es ihm darum ging, die Schuld für seine Situation und das Geschehene auf andere abzuwälzen. Seine Vorwürfe richteten sich aber nicht etwa an die Adresse der Privatklägerin, sondern vorwiegend an die Vollzugsinstitutionen oder Therapeuten:

Als ihm in der Hauptverhandlung von der Staatsanwaltschaft der Therapiebericht aus St. Johannsen vom 17.6.2005 (pag. 255) vorgehalten wurde, aus welchem hervorgeht, dass

das Hochzeitsfest seiner Kollegin thematisiert und über die Belastungen gesprochen worden seien, erklärte er, er wisse nicht ob er sich bei dieser Therapiesitzung richtig habe ausdrücken können. Als er dies nämlich in den Akten gelesen habe, habe er „lächeln" müssen, weil dies damals offenbar falsch aufgefasst worden sei. Wenn nämlich die „Alarmglocken" hätten läuten müssen wegen des Hochzeitsfests, hätte man ihn sicher kaum nur mit seiner Mutter in den Ausgang gelassen (pag. 712). Leider sei bei seiner Rückkehr aus dem Urlaub in St. Johannsen kein Urintest durchgeführt worden, dieser wäre nämlich negativ ausgefallen (pag. 712). Wie bereits festgehalten, gab er an, man habe in St. Johannsen damit gerechnet, dass es gewisse Verfehlungen geben könne, wenn er bei seiner Mutter sei (pag. 712). Auf die Frage, ob ihm die Weisung bekannt gewesen sei, dass ihn seine Mutter im Ausgang begleiten müsse, erklärte er, sie seien in St. Johannsen nie mit seiner Mutter zusammen gesessen, um zu besprechen, wie genau es ablaufen müsse. Es gehe aber sicher nicht, dass man einen Vollzugsauftrag an eine Privatperson übertrage. Auf den weiteren Vorhalt des Staatsanwalts, dass es eine Weisung gegeben habe, gemäss derer ihn seine Mutter hätte begleiten müssen, sagte er schliesslich, seine Mutter sei nie offiziell angewiesen worden. Wenn er böse möchte, würde er nun sagen, die Behörden müssten schauen, dass sie nicht auf den „Gring" bekämen. Damit meine er St. Johannsen und Freiburg (pag. 711).

Dr. Zimmermann stellte in seinem psychiatrischen Gutachten bei Seewer Daniel ebenfalls eine gewisse Tendenz fest, Fehler bei andern zu suchen. Eine eigentliche Betroffenheit scheine Seewer Daniel nur zu verspüren, wenn es um ihm selber angeblich widerfahrenes Unrecht gehe, er fühle sich eigentlich durchgehend selber als Opfer. „Am auffälligsten ist bei der Untersuchung die Tendenz des Exploranden, Fehler bei anderen Personen oder äussern Umständen zu suchen und eignes Versagen auszuklammern oder zu bagatellisieren." (pag. 507)

In den Aussagen des Seewer finden sich zwei erwähnenswerte Passagen:

Am 30.1.2006 erklärte er auf den zusammenfassenden Vorhalt, dass Soufi-Häni Sandra ausgesagt habe, der Täter sei leicht angetrunken gewesen, „ja, ich war leicht angetrunken und sie sagt, dass ich nicht angetrunken war. Auf die Frage kann ich sagen, dass ich mit ‚ich' den Täter meine, es handelt sich hier um einen Versprecher." (pag. 154).

Als Seewer Daniel in der Hauptverhandlung den Ablauf des Abends beschrieb, tat er dies in der „Ich-Form": „Nach dem Casa Marcello begab *ich* mich ins Restaurant Traube.

Dort blieb *ich* mit Bekannten und auch Unbekannten bis zum Feierabend sitzen. *Ich* habe zwar Bier getrunken, aber nicht nur, sondern auch Mineral." (pag. 701). Auf die Frage, ob er auch Drogen konsumiert habe, erklärte, er, nein, *„ich"* habe keine Drogen konsumiert. Auf die Frage, wann die Traube geschlossen habe, gab er an, dies müsse zwischen 00.30 Uhr und 1.00 Uhr gewesen sein. Nun wechselte Seewer Daniel von der „Ich-Form" in die „Man-Form" und erklärte: „Anschliessend hat *man* sich noch in der Stadt kurz aufgehalten, zusammen gesprochen, und zwar in Richtung des Bahnhofs.", um anschliessend wieder zur „Ich-Form" zu wechseln: „Dann haben sich unsere Wege getrennt, *ich* wollte nach Hause." (pag. 701 und 702).

Auch wenn daraus keine Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gezogen werden können, erscheint ein solches Aussageverhalten immerhin bemerkenswert.

Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass Seewer Daniel als Aussageperson nur schwer zu fassen ist, sich teilweise in Widersprüche verstrickte und insbesondere keinen stimmigen, bildhaften und dadurch nachvollziehbaren Ablauf des angeblichen Raubüberfalls schildern konnte. Es liegt auf der Hand, dass Seewer Daniel das Wort „Raubüberfall" gegenüber seiner Mutter und den Ärzten im Inselspital in Bern nur deshalb nicht verwendete, weil es keinen solchen gegeben hat. Bekanntlich erzählte er die Geschichte mit dem Raubüberfall zum ersten Mal, als er in St. Johannsen eine Erklärung wegen des Pfeffersprays und der damit verbundenen verspäteten Rückkehr abgeben musste.

2.2.3 Aussagen Dritte

Soufi-Häni Sandra verneinte in der Hauptverhandlung, später an den Bundesrain zurückgekehrt zu sein und nach ihrem Natel gesucht zu haben (pag. 695). Die Aussagen der befragten Anwohner vermögen deshalb die Aussagen der Soufi-Häni Sandra in den wesentlichen Punkten nicht zu untermauern. Sie sprechen aber auch nicht gegen deren grundsätzliche Glaubhaftigkeit. Von den Gassenbekannten der Soufi-Häni Sandra konnte sich immerhin Wüthrich-Zimmermann Manuela daran erinnern, dass sie einmal von Soufi-Häni Sandra auf der Kleinen Schanze angesprochen worden sei. Dabei habe diese ihr erzählt, sie sei von einem Mann die Treppe hinunter gestossen worden (pag. 121-122). Von Gunten Roger bestätigte ebenfalls, dass ihm Soufi-Häni Sandra einmal etwas von einer Vergewaltigung erzählt habe (pag. 124). Lauretani Mauro wollte immerhin wissen, dass sie einmal verprügelt und „drunger cho" sei (pag. 130-131).

Seewer Daniel war dagegen nicht einmal bereit oder in der Lage, die Namen von Personen anzugeben, mit denen er am Samstag Abend zusammen war. Dies erstaunt insofern, als dass er immerhin ab 18.00 Uhr bis nach Mitternacht im Casa Marcello und anschliessend im Restaurant Traube in Bern mit „Bekannten" und „ehemaligen Angestellten" des Casa Marcello zusammen gewesen sein will (pag. 142). Auf Grund der Schwere der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, weshalb er nicht alles daran setzte, Personen zu nennen, die Angaben über seinen Aufenthalt im Casa Marcello und im Restaurant Traube machen konnten.

2.2.4 Parallelen zu früheren Verurteilungen

Im Hinblick auf die Hauptverhandlung wurden Kopien der Vollzugsakten und die Akten des Kriminalgerichts des Seebezirks in Murten mit Urteil vom 15.9.1997 (inkl. Akten regionales Untersuchungsrichteramt 7 Bern und Untersuchungsakten 1996 Richteramt See) ediert. Zudem wurde ein Strafregisterauszug eingeholt.

Daraus ergeben sich zum vorliegenden Verfahren folgende Parallelen:

- Der von Soufi-Häni Sandra geschilderte Tatablauf passt sehr wohl zum Vorleben des Seewer Daniel. Er wurde zwischen 1987 und 1997 wiederholt u. a. wegen Sexualdelikten verurteilt und schliesslich deswegen auch verwahrt. Die letzte Tat liegt zwar inzwischen über zehn Jahre zurück. Seither befand er sich – mit Ausnahme von begleiteten oder unbegleiteten Urlauben – im Verwahrungsvollzug und somit in geschütztem Rahmen. Trotzdem wurde die Rückfallgefahr in allen vorliegenden Gutachten als beträchtlich bezeichnet. Selbst Dr. Caduff, auf dessen Gutachten vom 16.5.2004 hin Seewer Daniel der Besuch der Gewerbeschule gestattet wurde, ging von einer nach wie vor bestehenden Rückfallgefahr aus, auch wenn er die Gefahr, dass durch die erhöhte Bewegungsfreiheit des Seewer Daniel (insbesondere durch den Besuch der Gewerbeschule) die öffentliche Sicherheit gefährdet sei, als klein bezeichnete (pag. 370).

- Das Opfer, das am 2.7.1996 in Kerzers durch Seewer Daniel vergewaltigt worden war, erklärte auf Vorhalt von Fotos, es erkenne den Täter „vor allem an seinen Augen und seinem Augenausdruck" wieder (pag. 1011 der Vorakten).

- Es gab auch in früheren Fällen Todesdrohungen: Das Opfer der Vergewaltigung vom 2.7.1996 in Kerzers erklärte, der Täter habe gedroht, es umzubringen, wenn es schreie (pag. 1011 der Vorakten). Das Opfer der Vergewaltigung vom 6.1.1997 in Bern sagte aus, als ihm der Täter die Hand auf seinen Mund gehalten habe, habe dieser gesagt, „ig bringe di um", sonst habe der Täter aber nichts gesprochen (pag. 8 der Vorakten des regionalen Untersuchungsrichteramts Bern-Mittelland). In der gleichen Einvernahme wies das Opfer von sich aus auf den besonderen Tonfall der Todesdrohung des Täters hin. Als er nämlich gesagt habe, „ig bringe di um", habe dies nicht wie eine Todesdrohung getönt, „sondern wie eine Feststellung" (pag. 11 der genannten Vorakten).

  Anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Kriminalgericht des Seebezirks vom 15.9.1997 sagte Seewer Daniel auf den Vorhalt, dass er früher einmal ausgesagt habe, er habe Angst vor einem Tötungsdelikt und die Frage, wie er dies heute sehe, aus, so streng sehe er dies heute nicht, „aber unter dummen Umständen könnte ich mir schon vorstellen, dass es zu einem Todesfall kommt, nicht aber vorsätzlich" (HV S. 26 der Vorakten; pag. 488 Hauptakten).

- Die Verbindung von Alkoholkonsum und Enttäuschung, Frustration und Kränkung über eine Beziehung oder eine in Brüche gegangene Beziehung stand bereits im Verfahren, das 1997 zu seiner Verwahrung führte, im Zusammenhang mit den verübten Sexualdelikten:

  Im psychiatrischen IFPD-Gutachten vom 11.1.2000 hält Dr. Frei zusammenfassend fest, im Sommer 1996 habe Seewer Daniel eine Beziehung zu einer ca. 10 Jahre jüngeren Frau unterhalten. Er habe sich in dieser Beziehung überfordert gefühlt, vor allem auch, weil er von den Eltern dieser Frau abgelehnt worden sei. Gleichzeitig habe Seewer Daniel den Wunsch gehabt nach einer Beziehung zur Praktikantin „Aline C." (Aline Cavadini). Geplante Reitferien in der Schweiz seien aus verschiedenen Gründen nicht zustande gekommen. Beim Delikt in Kerzers könne die „damalige Stimmungslage" des Seewer Daniel damit zu tun gehabt haben (pag. 346, hinten). Seewer Daniel gab an, dass er, als er das Delikt in Kerzers begangen habe, betrunken gewesen sei (pag. 1015 der Vorakten). Nach dem Sexualdelikt vom 6.1.1997 in Bern sagte er gegenüber dem Untersuchungsrichter aus, er habe eine Freundin gehabt, doch sei die Beziehung in Brüche gegangen, weil sie Anfang Jahr 1997 ins Tessin gegangen sei. Er sei nicht glücklich gewesen, habe begonnen, mehr zu trinken und habe auch finanzielle Probleme erhalten (pag.

1026 der Vorakten). Vor der Vergewaltigung in Bern habe er im Casa Marcello ungefähr 20 Stangen Bier getrunken (pag. 1019 der Vorakten).

In der Hauptverhandlung verneinte Seewer Daniel auf wiederholte Frage des Staatsanwalts, sich im Zusammenhang mit der Vergewaltigung im Breitenrain (vom 6.1.1997) an eine Enttäuschung erinnern zu können (pag. 713).

Dass die Stimmungslage des Seewer Daniel aber auch am Samstag, 7.5.2005, zumindest angeschlagen gewesen sein könnte, ergibt sich daraus, dass er am Mittag zusammen mit seiner Mutter das Hochzeitsfest seiner „guten Kollegin" Aline Cavadini (!) besucht hat (pag. 499), zu der er sich bereits im Sommer 1996 eine Beziehung gewünscht hatte. Mit ihr hatte er über die Jahre hinweg weiter Kontakt gehabt und ging mit ihr Klettern. Am 23.4.2005 hatte er einen ganztägigen Urlaub, weil er Cavadini Aline beim Umzug half (pag. 57). In der Hauptverhandlung verneinte Seewer Daniel bekanntlich, über die Heirat der Cavadini Aline gekränkt oder verletzt gewesen zu sein. Er räumte jedoch ein, es sei ihm schon bewusst geworden, dass sie in den nächsten Jahren nicht mehr so viel Zeit haben würde fürs Klettern und so (pag. 701). Dass er bezüglich seiner damaligen Stimmungslage in der Hauptverhandlung nicht die Wahrheit sagte, wird aus dem Bericht von Dr. phil. Mühlemann, Fachpsychologin für Psychotherapie des Massnahmezentrums St. Johannsen, vom 17.6.2005 deutlich. Aus diesem Bericht geht hervor, seit ihrer letzten Berichterstattung habe sie Seewer Daniel am 29.4.2005 ein letztes Mal gesehen. Damals sei u. a. auch die Hochzeit einer Kollegin thematisiert worden, zu welcher er eingeladen worden sei. „Mit Herrn Seewer wurden die Belastungen besprochen, denen er während der Teilnahme an einem derartigen Anlass ausgesetzt wäre. Er konnte seine Enttäuschung darüber äussern, dass sich diese Kollegin verheiratet. Ihm war zwar klar, dass diese Frau mit ihm keine nähere Bindung eingehen möchte. Insgeheim hatte er sich aber doch die Hoffnung auf eine tiefere Beziehung gemacht. Er konnte seine Enttäuschung darüber äussern, dass diese Frau ihm offenbar mehr bedeutete als er ihr. Es wurde versucht, mit Herrn Seewer einen allfälligen Zusammenhang zwischen seinen Hoffnungen und Enttäuschungen und seinen Delikten herzustellen." (pag. 255-256)

In diesem Zusammenhang ist noch einmal in Erinnerung zu rufen, dass Seewer Daniel nach dem Besuch des Hochzeitsfests der Aline Cavadini den Abend u. a. im Casa Marcello verbrachte und – wie bereits vor der Vergewaltigung vom 6.1.1997 im Breitenrainquartier in Bern – Bier konsumierte.

- Soufi-Häni Sandra wies bereits bei der Fotokonfrontation darauf hin, dass der Täter betreffend der Örtlichkeit wählerisch gewesen sei. Im Nachhinein falle ihr auf, „dass er sich immer Fluchtwege" habe offen halten wollen (pag. 92). Im Zusammenhang u. a. mit Sexualdelikten hielt der damalige psychiatrische Experte der psychiatrischen Universitätsklinik Bern in seinem Gutachten vom 27.11.1986 fest, im Moment der Tat denke Seewer Daniel jeweils nicht daran, wieder etwas Unrechtes getan zu haben. Erst danach habe er den Gedanken wieder etwas Unrechtes getan zu haben, was er besser hätte sein lassen. Der einzige Gedanke während der Tat „sei derjenige an den besten Fluchtweg" (pag. 33 der Vollzugsakten).

Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass sich aus der deliktischen Vergangenheit des Seewer Daniel nicht zu unterdrückende Parallelen zum vorliegenden Strafverfahren ergeben.

Eine mögliche Erklärung, weshalb Seewer Daniel, anders als in früheren Verfahren, im vorliegenden Verfahren kein Geständnis ablegte, ergibt sich aus seinen Aussagen. Er führte nämlich aus, er habe sich während Jahren nichts zu Schulden kommen lassen und habe lediglich ab und zu Alkohol und Cannabis konsumiert. Nachdem er im Jahre 2000 (von Bellechasse) nach St. Johannsen verlegt worden sei, „war ich relativ frei". Er habe sich ein neues Umfeld aufgebaut, die Lehre sei gut gelaufen (pag. 705-706). Alles, was er dort aufgebaut habe, sei zerstört worden. Er dürfe nicht mehr in den SAC zum Klettern, dürfe die Gewerbeschule nicht mehr besuchen und müsse „wieder bei Null beginnen" (pag. 709).

2.2.5 Fazit und Sachverhalt, den das Gericht seinem Urteil zugrunde legt

Bei der Gesamtwürdigung der vorliegenden Aussagen und Erkenntnisse erscheinen dem Gericht die Aussagen der Soufi-Häni Sandra wesentlich glaubwürdiger als diejenigen des Seewer Daniel. Es bestehen auch unter Beachtung des Grundsatzes „in dubio pro reo" keine unüberwindbaren Zweifel an der Täterschaft des Seewer Daniel.

Das Gericht erachtet deshalb als erwiesen, dass Soufi-Häni Sandra am 8.5.2005 am Bundesrain in Bern Opfer des Seewer Daniel wurde, und zwar im Sinne der überwiesenen Sachverhalte wie folgt:

- **gemäss Ziff. 1 des Überweisungsbeschlusses**, indem Soufi-Häni Sandra und Seewer Daniel am 8.5.2005 auf der Kleinen Schanze in Bern vereinbarten, dass sie an ihm gegen die Bezahlung von Fr. 100.00 den Oralverkehr vollziehen würde und sie sich schliesslich in den Vorgarten der Liegenschaft Bundesrain 4 begaben. Als Soufi-Häni Sandra Seewer Daniel aufforderte, ihr zum Voraus das Geld für die vereinbarten sexuellen Dienstleistungen zu übergeben, behändigte er aus einer Tasche ein aufklappbares Messer mit einer ca. handtellergrossen Klinge und einem elfenbeinfarbenen Griff und hielt dieses mit der Klinge, evtl. mit dem Messerrücken, an den Hals der Soufi-Häni Sandra, ohne dass sie dabei verletzt wurde. Gleichzeitig bedrohte er Soufi-Häni Sandra wiederholt mit dem Tod und zwang sie, vor ihm auf die Knie zu gehen und seinen Penis in ihren Mund zu nehmen, was sie auch tat, während er noch immer das Messer in der Hand hielt. Auf wiederholte Aufforderung der Soufi-Häni Sandra hin klappte er das Messer schliesslich zu und steckte es weg. Anschliessend gelang es Soufi-Häni Sandra, ihren Pfefferspray zu behändigen und diesen gegen Seewer Daniel einzusetzen, worauf-hin dieser vorübergehend von ihr abliess und sich einige Meter entfernte.

- **gemäss Ziff. 2 des Überweisungsbeschlusses**, indem Seewer Daniel mit zügigen Schritten und erhobenem Messer wiederum auf die rücklings am Boden liegende Soufi-Häni Sandra zukam, sich über sie beugte und versuchte, wahllos mehrere Male mit dem Messer auf sie einzustechen. Es gelang ihm jedoch nicht, Soufi-Häni Sandra zu verletzen, weil sie sich mit den Händen und mit Fusstritten unter nochmaligem Einsatz des Pfefferspray gegen ihn wehrte und um Hilfe schrie. Anschliessend liess Seewer Daniel von Soufi-Häni Sandra ab und flüchtete.

Erwiesen ist ebenfalls, dass Seewer Daniel bei seinen polizeilichen und untersuchungsrichterlichen Befragungen vom 11.5.2005, 20.6.2005 und 30.1.2006 wider besseres Wissen aussagte, er sei in der Nacht vom 7.5./8.5.2005 Opfer eines Raubes im Bereich Hirschengraben/Mobijou in Bern geworden, womit auch der überwiesene Sachverhalt gemäss **Ziff. 3 des Überweisungsbeschlusses** gegeben ist.

IV. RECHTLICHES

1478

1. sexuelle Nötigung nach Art. 189 StGB

Sexuelle Nötigung nach Art. 189 Abs. 1 StGB begeht, wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder andern sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. Geschütztes Rechtsgut ist das Recht auf Selbstbestimmung in sexueller Hinsicht. Beim *objektiven* Tatbestand umfasst das abgenötigte Verhalten die Duldung einer beischlafsähnlichen oder sexuellen Handlung, zu der das Opfer genötigt werden muss. Weiter ist erforderlich, dass der Täter in irgend einer Form mit dem Opfer in Körperkontakt tritt oder das Opfer körperlich in den Vorgang miteinbezogen wird (BASLER KOMMENTAR, N 29 zu Art. 189 StGB). Die ersten drei im Gesetz genannten Nötigungsmittel „brauchen nicht zu einer vollständigen Widerstandsunfähigkeit des Opfers zu führen" (BGE 124 IV 158). Die orale Penetration wird durch die sexuelle Handlung erfasst.

Der *qualifizierte* Tatbestand nach Art. 189 Abs. 3 StGB umfasst die grausame sexuelle Nötigung, die dann gegeben ist, wenn namentlich eine gefährliche Waffe oder ein anderer gefährlicher Gegenstand verwendet wird. „Das Wort ‚namentlich' im Zusammenhang mit der Aufzählung der gefährlichen Waffe oder des gefährlichen Gegenstands ist so zu verstehen, dass Abs. 3 unabhängig davon erfüllt ist, ob der Täter" grausam handelt oder nicht. Wer eine gefährliche Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand einsetzt, handelt grausam (BASLER KOMMENTAR, N 45 zu Art. 189 StGB). Als gefährliche Gegenstände werden solche bezeichnet, die – wenn sie entsprechend eingesetzt werden – zu einem hohen Risiko der Tötung oder der schweren Körperverletzung führen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ein Gegenstand dann gefährlich, wenn er objektiv geeignet ist, eine schwere Gesundheitsschädigung herbeizuführen, wobei es neben seiner Beschaffenheit auch auf die Art der Verwendung im Einzelfall ankommt. „Wer ein 26 cm langes Fleischmesser mit 10,5 cm Klingenlänge seinen Opfern an den Hals hält und gleichzeitig droht, benutzt eine gefährliche Waffe" (BASLER KOMMENTAR, N 49 zu Art. 189 StGB).

Subjektiv ist Vorsatz bezüglich aller Tatbestandselemente erforderlich. „Eventualvorsatz" genügt und ist z. B. in der Weise möglich, dass der Täter an der Ernsthaftigkeit des Widerstandes zwei-

felt, aber dessen Überwindung in Kauf nimmt (TRECHSEL, Kurzkommentar, N 12 zu Art. 189 StGB).

Bezogen auf den vorliegenden Fall ergibt dies Folgendes:

Soufi-Häni Sandra war einverstanden, Seewer Daniel gegen die Bezahlung von Fr. 100.00 oral zu befriedigen. Dadurch, dass er ihrer Aufforderung, die zu erbringende Leistung vorher zu bezahlen, nicht nur nicht nachkam, sondern vielmehr ein Klappmesser behändigte und ihr dieses unter wiederholten Todesdrohungen an den Hals hielt, wurde sie genötigt, die orale Befriedigung gegen ihren Willen vorzunehmen. Gestützt auf die Todesdrohungen des Seewer Daniel, die dieser nach der Auffassung der Soufi-Häni Sandra in einem besonderen Unterton („Psychoton", pag. 690) aussprach, musste sie mit einer gewaltsamen Einwirkung auf ihren Körper und damit rechnen, dass diese sofort hätte verwirklicht werden können. Dass sich Soufi-Häni Sandra nicht mit guter Aussicht auf Erfolg zur Wehr setzen konnte, wird dadurch deutlich, dass sie erst, als Seewer Daniel ihrer Aufforderung, das Messer wegzulegen, nachgekommen war, den Pfefferspray zum Einsatz bringen konnte.

Seewer Daniel musste erkennen, dass Soufi-Häni Sandra zwar gegen entsprechende Bezahlung, nicht aber unter Einsatz eines Messers und unter Todesdrohungen bereit war, ihn oral zu befriedigen. Er hat deshalb den Grundtatbestand der sexuellen Nötigung nach Art. 189 Abs. 1 StGB objektiv und subjektiv erfüllt.

Zur Frage der grausamen sexuellen Nötigung nach Art. 189 Abs. 3 StGB ist festzuhalten, dass das Tatmesser zwar nicht beigebracht werden konnte. Soufi-Häni Sandra wies jedoch wiederholt darauf hin, es habe sich dabei um ein aufklappbares Messer mit einer ca. handtellergrossen Klinge gehandelt. Nach Meinung des Gerichts besteht bei einem solchen Messer, besonders dann, wenn es, wie vorliegend, an den Hals des Opfers gehalten wird, das Risiko einer Tötung oder einer schweren Körperverletzung. Seinen Messereinsatz untermauerte Seewer Daniel ferner mit den wiederholten Todesdrohungen gegenüber Soufi-Häni Sandra. Er setzte sein Messer ein, um Soufi-Häni Sandra eindringlich mit Tötung zu drohen. Soufi-Häni Sandra wurde dadurch in Todesangst versetzt.

Dieses Tatvorgehen ist nach Meinung des Gerichts als grausame sexuelle Nötigung zu qualifizieren. Damit hat Seewer Daniel auch den Tatbestand im Sinne von Art. 189 Abs. 3 StGB objektiv und subjektiv erfüllt und muss deswegen schuldig gesprochen werden.

2. versuchte vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB

Dieser Tatbestand regelt als Grunddelikt die vorsätzliche Tötung. Er charakterisiert sich durch das Fehlen von spezifischen Tatbestandsmerkmalen und setzt lediglich die vorsätzliche Verursachung des Todes eines Menschen voraus (TRECHSEL, Kurzkommentar, N 1 zu Art. 111 StGB). Geschütztes Rechtsgut ist das Leben des Menschen. Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz, der sich einzig auf die Herbeiführung des Todes beziehen muss. Eventualvorsatz genügt, und zwar insbesondere auch „für den (unvollendeten oder vollendeten) Versuch der vorsätzlichen Tötung" (BASLER KOMMENTAR, N 7 zu Art. 111 StGB).

Ein *Versuch* liegt gemäss TRECHSEL, Kurzkommentar zum StGB N 1 vor aArt. 21 StGB vor, wenn der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und seine Tatentschlossenheit manifestiert hat, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht wären.

Eventualvorsatz liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn der Täter die Verwirklichung eines Tatbestands zwar nicht mit Gewissheit voraussieht, aber doch ernsthaft für möglich hält, und die Erfüllung des Tatbestandes für den Fall, dass sie eintreten sollte, auch will (TRECHSEL, KURZKOMMENTAR zum StGB, N 13 zu aArt. 18 StGB). Nicht erforderlich ist, dass der Täter den Erfolg billigt. „Für den Nachweis des Vorsatzes kann sich der Richter – soweit der Täter nicht geständig ist – regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben. Nach der Rechtsprechung darf der Richter vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter die Verwirklichung der Gefahr als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, sie als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolges ausgelegt werden kann. Zu den äusseren Umständen, aus denen der Schluss gezogen werden kann, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, zählt die Rechtsprechung unter anderem auch die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen. Zu den relevanten Umständen können aber auch die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung gehören. Der Schluss, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, darf aber jedenfalls nicht allein aus der Tatsache gezogen werden, dass sich dieser des Risikos der Tatbestandsverwirklichung bewusst war und dennoch handelte." (BGE 130 IV 62)

Aufgrund der dem Urteil zugrunde gelegten Sachverhaltsumschreibung lässt sich nach Meinung des Gerichts Seewer Daniel ein direkter Tötungsvorsatz nicht nachweisen.

Die Vertreterin der Privatklägerin führte in ihrem mündlichen Parteivortrag in der Hauptverhandlung aus, wer – wie Seewer Daniel – derart mit einem Messer auf eine Person losgehe, nehme (eventualvorsätzlich) eine Tötung in Kauf.

Seewer Daniel musste zwar bewusst gewesen sein, dass mit dem eingesetzten Messer tödliche Verletzungen herbeigeführt werden können. Vorliegend konnte jedoch nicht erhellt werden,

- wie genau Seewer Daniel das Messer hielt, einsetzte und

- gegen welche Körperregionen und in welcher Distanz zum Körper der Soufi-Häni Sandra diese Bewegungen erfolgten.

Am Körper der Soufi-Häni Sandra fanden sich keine Kratzer und/oder Stich-/Schnittverletzungen und auch ihre Kleider wiesen keine Beschädigungen auf. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Seewer Daniel mit seinem Messer weder die Haut noch die Kleider der Soufi-Häni Sandra berührte. Anders als zum Zeitpunkt der oralen Penetration sprach Seewer Daniel gemäss den Ausführungen der Soufi-Häni Sandra in dieser Phase keine Todesdrohungen mehr aus. Als sich Seewer Daniel mit aufgezogenem Messer zu Soufi-Häni Sandra zurück begab, lag diese praktisch wehrlos am Boden. Obwohl er in seiner Handlungsweise durch den vorgängigen Pfeffersprayeinsatz eingeschränkt gewesen sein dürfte, war er Soufi-Häni Sandra körperlich überlegen. Es ist davon auszugehen, dass er, wenn er Soufi-Häni Sandra mit dem Messer tatsächlich tödliche Verletzungen hätte zufügen wollen oder den Erfolg dieser gebilligt, Soufi-Häni Sandra auch mit dem Messer getroffen hätte.

Unter diesen Umständen lässt sich Seewer Daniel nicht nachweisen, er habe zumindest eventualvorsätzlich den Eintritt des Todes der Soufi-Häni Sandra in Kauf genommen.

3. versuchte schweren Körperverletzung nach Art. 122 StGB

Der *objektive* Tatbestand der schweren Körperverletzung umfasst eine Handlung beliebiger Art, die eine schwere Schädigung an Körper oder Gesundheit eines Menschen bewirkt. Schwer ist

die Schädigung dann, wenn ein Mensch lebensgefährlich verletzt, der Körper, ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar, ein Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank gemacht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt oder eine andere schwere Schädigung des Körpers, der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht wird. Geschütztes Rechtsgut ist die körperliche und geistige Integrität des Menschen als sein höchstes Gut neben dem Leben. Die Lebensgefahr muss eine unmittelbare sein. Es muss ein Zustand herbeigeführt worden sein, in dem sich die „Möglichkeit des Todes dermassen verdichtet, dass sie zur ernstlichen und dringlichen Wahrscheinlichkeit wurde" (BASLER KOMMENTAR, N 4 zu Art. 122 StGB). *Subjektiv* ist Vorsatz gefordert, wobei Eventualvorsatz genügt. Der Vorsatz muss sich auf die schwere Schädigung selbst beziehen. Gefordert ist indessen nicht, dass sich der Täter gerade die tatsächlich eingetretene Folge vorgestellt hat. Die Abgrenzung des Willensinhalts gegenüber einem dolus eventualis auf Tötung des Opfers andererseits kann schwierig sein. Wie bei der einfachen Körperverletzung müssten deshalb nicht selten vom Tatvorgehen aus Rückschlüsse auf den Willensinhalt des Täters gezogen werden (BASLER KOMMENTAR, N 23 zu Art. 122 StGB).

Nach dem Einsatz des Pfeffersprays kehrte Seewer Daniel wütend und mit aufgezogenem Messer zu der rücklings am Boden liegenden Soufi-Häni Sandra zurück, beugte sich über sie und versuchte, wahllos mehrere Male mit dem Messer auf sie einzustechen. Dies gelang ihm jedoch nicht, weil sich Soufi-Häni Sandra unter nochmaligem Einsatz des Pfeffersprays mit Händen und Fusstritten wehrte sowie um Hilfe schrie. Durch den vorgängigen und erneuten Einsatz des Pfeffersprays war Seewer Daniel in seiner Handlungsweise eingeschränkt, weshalb es ihm in diesem dynamischen Tatablauf nicht möglich war, seinen Messereinsatz zu kontrollieren. Er musste deshalb zumindest in Kauf nehmen, Soufi-Häni Sandra eine schwere Verletzung im Bereich des Gesichts, der Hände, eine Verstümmelung oder eine bleibende Entstellung im Gesicht zuzufügen.

Er hat deshalb den objektiven und subjektiven Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung nach Art. 122 i. V. mit Art. 22 StGB erfüllt.

4. Irreführung der Rechtspflege nach Art. 304 Ziff. 1 StGB

Der *objektive* Tatbestand umfasst das Anzeigen einer strafbaren Handlung bei einer Behörde. Dabei handelt es sich nicht um eine „förmliche Strafanzeige oder einen Strafantrag" gemäss

aArt. 28 StGB. Es reichen „Äusserungen aller Art", wie bei Art. 303 StGB (BASLER KOMMENTAR, N 8 zu Art. 304 StGB). Geschütztes Rechtsgut ist das unbeeinträchtigte und unverfälschte Funktionieren der Strafjustiz. Als *subjektive* Tatbestandselement wird verlangt, dass die Anzeige „wider besseres Wissen, also mit qualifiziertem Vorsatz, im Bewusstsein, dass dem nicht so ist, erfolgt" (BASLER KOMMENTAR, N 17 zu Art. 304 StGB). In Abweichung zu Art. 303 StGB ist nicht erforderlich, dass die irreführende Person auch wirklich und in tauglicher Weise beabsichtigt, eine Strafuntersuchung herbeizuführen. Das Delikt ist mit der Anzeige an sich vollendet. Ob die Behörde der Anzeige Folge gibt, ist belanglos. Ebenso unerheblich ist, ob die Irreführung in der Absicht geschieht, von einer anderen (eigenen oder von Dritten begangenen) Tat abzulenken (BASLER KOMMENTAR, N 19 und 20 zu Art. 304 StGB).

Auf Grund des vorliegenden Beweisergebnisses ist nicht davon auszugehen, dass Seewer Daniel in der Tatnacht im Bereich Monbijou überfallen und ausgeraubt wurde. Dadurch, dass er gegenüber der Polizei und der Untersuchungsrichterin trotzdem wiederholt einen Raubüberfall geltend machte, hat er den Tatbestand der Irreführung der Rechtspflege im Sinne von Art. 304 Ziff. 1 StGB objektiv und subjektiv erfüllt.

V. STRAFZUMESSUNG

1. Allgemeines

Die Strafe bemisst sich gemäss Art. 47 StGB nach dem Verschulden des Täters, unter Beachtung der Beweggründe, des Vorlebens, der persönlichen Verhältnisse und Berücksichtigung der Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Dabei ist der gesamte Unrechts- und Schuldgehalt der Tat unter Berücksichtigung von Tat- und Täterkomponente zu beachten (BGE 117 IV 112 und 118 IV 14). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

2. Im Einzelnen 1472

2.1 Lex mitior

Die Ermittlung des milderen Rechts hat nach der konkreten Methode zu erfolgen. Der fragliche Sachverhalt ist sowohl nach neuem wie auch nach altem Recht zu beurteilen. Dann sind die jeweiligen Rechtsfolgen miteinander zu vergleichen und die milderen zum Urteil zu erheben. Dabei hat die Bewertung stets nach objektiven Gesichtspunkten zu erfolgen. Allfällige Wünsche des Angeschuldigten sind also nicht zu berücksichtigen. Auf Grund der ergangenen Schuldsprüche wird bei Seewer Daniel eine Massnahme (Art. 59 Abs. 3 StGB) oder die Verwahrung (Art. 64) anzuordnen sein. Nach Art. 2 Abs. 1 der Schlussbestimmungen zum StGB der Änderungen vom 13.12.2002 sind die Bestimmungen des neuen Rechts über die Massnahmen (Art. 56-65 StGB) und über den Massnahmenvollzug (Art. 90 StGB) auch auf die Täter anwendbar, die vor deren Inkrafttreten eine Tat begangen haben oder beurteilt worden sind.

Vorliegend erachtet das Gericht die Voraussetzungen als gegeben, neues Recht anzuwenden, weil

- bereits die Anwendung von Art. 19 Abs. 2 StGB und Art. 22 StGB anders als nach altem Recht (aArt. 11 und 22 StGB) zwingend eine Strafmilderung zur Folge hat,
- nach aArt. 67 StGB zwingend eine Strafschärfung erfolgen müsste und
- das (neue) Massnahmenrecht klar das mildere ist.

2.2 Strafrahmen (Strafschärfungs- und Milderungsgründe)

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (Asperationsprinzip). Das Gericht darf dabei das Höchstmass der angedrohten Strafe bis zur Hälfte erhöhen, jedoch das gesetzliche Höchstmass der Strafart nicht überschreiten (Art. 49 Abs. 1 StGB). Als schwerste Tat gilt jene, die gemäss abstrakter Strafdrohung des Gesetzes mit der höchsten Strafe bedroht ist, und nicht jene, die nach den konkreten Umständen verschuldensmässig am schwersten wiegt (BASLER KOMMENTAR, 2. Aufl., N 47 zu Art. 49 StGB).

Die Strafdrohung für qualifizierte sexuelle Nötigung (Art. 189 Abs. 2 StGB) ist Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren. Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder mit Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen betraft. Für die Irreführung der Rechtspflege (Art. 304 Ziff. 1 StGB) sieht das Gesetz Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor.

Schwerstes zu beurteilendes Delikt ist somit die qualifizierte sexuelle Nötigung. Die versuchte schwere Körperverletzung und die Irreführung der Rechtspflege bewirken nach dem Asperationsprinzip eine Strafschärfung. Dabei wird jedoch die Obergrenze von 20 Jahren nicht weiter erhöht.

Hinsichtlich der schweren Körperverletzung blieb es beim Versuch (Art. 22 StGB).

Dr. Zimmermann hält in seinem psychiatrischen Gutachten für den Fall, dass Seewer Daniel der Täter gewesen sei, Folgendes fest: Die Fähigkeit des Seewer Daniel zur Einsicht in das Unrecht sei erhalten gewesen. Seine Fähigkeit zu einsichtsgemässem Handeln sei wegen der Persönlichkeitsstörung und der leichten Alkoholisierung wohl vermindert gewesen, jedoch angesichts des zwar kaum längerfristig geplanten, aber im Ablauf doch situationsadäquaten und berechnenden Vorgehens nur in leichtem Masse (pag. 509). Mit dem ergangenen Schuldspruch ist die Täterschaft des Seewer Daniel nachgewiesen. Das Gericht sieht sich nicht veranlasst, von den Schlussfolgerungen des psychiatrischen Experten abzuweichen. Bei Seewer Daniel wird deshalb von einer leichten Verminderung seiner Schulfähigkeit nach Art. 19 Abs. 2 StGB und damit von einer Strafmilderung nach Art. 48a StGB ausgegangen.

Der Strafrahmen öffnet sich folglich gegen unten, d. h. das Gericht ist weder an die angedrohte Mindeststrafe, noch an die angeordnete Strafart, sondern lediglich an das gesetzliche Mindestmass gebunden (Art. 19 Abs. 2 i. V. mit Art. 48a StGB).

2.3 Tatkomponenten

Nach BASLER KOMMENTAR, 2. Aufl., N 69 zu Art. 47 StGB, weisen die Tatkomponenten eine objektive und eine subjektive Seite auf, wobei es auf der subjektiven Seite der Tatkomponenten zu Berührungspunkten mit den Täterkomponenten kommt.

2.3.1 Objektive Tatkomponenten

Unter dem Titel **Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts** wurde nach bisheriger Rechtssprechung vom Ausmass des verschuldeten Erfolgs gesprochen. Dabei geht es sowohl um den Rang des beeinträchtigten Rechtsguts als auch um das Ausmass seiner Beeinträchtigung. Die Schwere einer Straftat hängt aber auch davon ab, welches Ausmass an Leiden oder welche Einbusse an Gütern sie dem Betroffenen zugefügt hat oder hätte zufügen können (STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, AT II, 2. Auflage 2006, § 6 N 19).

Der Vorfall war auch zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung als traumatisches Ereignis in der Erinnerung der Soufi-Häni Sandra zurück geblieben. In der Hauptverhandlung sagte sie aus, sie werde wegen des Vorfalls noch immer von Albträumen heimgesucht, sie getraue sich nicht mehr alleine in die Stadt. Sie gehe nur noch zusammen mit einem Hund hinaus. Durch den Vorfall habe sich einiges in ihrem Leben geändert (pag. 698). In diesem Zusammenhang wird auch verwiesen auf den durch die Vertreterin der Privatklägerin eingereichten Bericht vom 27.11.2007 von R. Joss, der Ergotherapeutin der Soufi-Häni Sandra (pag. 761-762). In wieweit Seewer Daniel die Möglichkeit in Betracht gezogen hat, sexuelle Übergriffe in der einschlägigen Szene würden nicht zur Anzeige gebracht, und deshalb sein Opfer gezielt auf der Kleinen Schanze auswählte, muss offen bleiben.

Mit der qualifizierten sexuellen Nötigung hat Seewer Daniel schwerwiegend gegen das Rechtsgut der Selbstbestimmung in sexueller Hinsicht und damit gegen eines der höchsten aller Rechtsgüter verstossen.

Unter dem Titel **Verwerflichkeit des Handelns** wurde nach bisherigem Recht von der Art und Weise der der Herbeiführung des Erfolgs gesprochen. Dabei ist alles zu verstehen, was die Tat begleitet oder sie sonst prägt, so z. B. die Tatmodalitäten von Ort, Zeit, Dauer, Mitteln, Art und Ausmass angedrohter empfindlicher Übel bei Nötigungsdelikten, Enthemmung durch Alkohol oder Drogen. Damit ist auch die kriminelle Energie angesprochen, die anzuwenden war (BASLER KOMMENTAR, 2. Aufl., N 81 zu Art. 47 StGB). Das Opferverhalten wird mangels einer speziellen Nennung im Gesetz den Tatmodalitäten zugerechnet. „In BGE 116 IV 179, 180 bezeichnet der Kassationshof die Rolle des Opfers im Tatgeschehen als geeignet, die Schuld des Täters entscheidend zu beeinflussen." (BASLER KOMMENTAR, 2. Aufl., N 83 zu Art. 47 StGB)

Seewer Daniel konnte sich nur deshalb nach Mitternacht auf der Kleinen Schanze in Bern aufhalten, weil er das ihm von seiner Mutter entgegen gebrachte Vertrauen krass missbraucht und

1369

die Vollzugsbehörde belogen hatte. Er setzte sich zudem leichtsinnig über das ihm auferlegte Alkoholverbot hinweg. Dies wirkt um so schwer wiegender, weil das Alkoholverbot auch während des Verwahrungsvollzugs immer wieder thematisiert und behandelt worden war und er sehr genau wissen musste – und dies auch in der Hauptverhandlung bestätigte –, dass Alkohol für ihn eine Gefahr darstellt (pag. 708). Er erschlich sich aber auch das Vertrauen der Soufi-Häni Sandra, indem er diese im Glauben liess, er sei ernsthaft entschlossen, ihr zu helfen und den vereinbarten Preis für den zu erbringenden Liebesdienst zu bezahlen. Er schien sich unschlüssig bezüglich des Orts, an dem die orale Penetration erfolgen sollte. Dennoch suchte er zielstrebig danach. Weshalb er sich schliesslich am Bundesrain direkt vor einem Haus, bei dem gemäss den Aussagen der Soufi-Häni Sandra das Licht brannte, oral befriedigen lassen wollte, muss offen bleiben. Er beschränkte sich nicht darauf, mit seiner körperlichen Überlegenheit seinen Willen durchzusetzen, sondern hielt Soufi-Häni Sandra zusätzlich ein Messer an den Hals und sprach wiederholt Todesdrohungen aus. Die vom Gericht als grausame Behandlung qualifizierte Vorgehensweise ist allerdings bereits in der erhöhten Strafdrohung von Art. 189 Abs. 3 StGB berücksichtigt. Nach dem Einsatz des Pfeffersprays liess Seewer Daniel zwar vorübergehend von Soufi-Häni Sandra ab. Er kehrte dann aber blindwütig zu dem rücklings am Boden liegenden Opfer zurück, brachte es dadurch in grosse Gefahr und riskierte, dass die Situation völlig ausser Kontrolle hätte geraten können.

Zum Opferverhalten ist festzuhalten, dass Soufi-Häni Sandra – nachdem sie sich hinsichtlich des Preises für die orale Penetration mit Seewer Daniel geeinigt hatte – zwar freiwillig mit diesem mitging. Sie durfte jedoch darauf vertrauen, dass das Geschäft vereinbarungsgemäss abgewickelt werden würde. Dass sie sich dabei im oder zumindest am Rande des Drogen- und Prostituiertenmilieus bewegte, ist unerheblich. Es ist ihr deshalb nicht vorzuwerfen, sie habe die Tatbegehung durch Sorglosigkeit oder gar Leichtsinn erleichtert.

Insgesamt setzte Seewer Daniel eine erhebliche kriminelle Energie frei und es ist von einer besonders verwerflichen Tatbegehung auszugehen.

2.3.2 Subjektive Tatkomponenten

Die **Intensität des verbrecherischen Willens** gehört zur subjektiven Tatschwere. Damit ist die „Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat", gemeint. Das Verschulden hängt ferner von den „Beweggründen und Zielen des Täters ab" (STRATENWERTH, Handkommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, N 7 und 8 zu Art. 47 StGB).

Auch ohne Geständnis ist davon auszugehen, dass Seewer Daniel zur sexuellen Triebbefriedigung mit direktem Vorsatz gehandelt hat. Die Aussicht, die Vollzugserleichterungen zu verlieren und wieder von vorne beginnen zu müssen, vermochte ihn nicht davon abzuhalten, erneut ein sexuell motiviertes mithin ein Delikt zu begehen, das bereits 1997 zu seiner Verwahrung geführt hatte. Dies zeugt nach Meinung des Gerichts von einer besonderen Stärke seines deliktischen Willens.

Nach dem BASLER KOMMENTAR, 2. Aufl., N 90 zu Art. 47 StGB, geht es bei der Frage, **wie weit der Täter in der Lage war, nach den inneren und äusseren Umständen die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden,** in erster Linie um die Freiheit des Täters, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden. Es werden somit psychologische mit normativen Gesichtspunkten verknüpft. Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die von ihm übertretene Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt seine Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld. „Bei den inneren Umständen ist u. a. an psychische Störungen zu denken, die noch unterhalb der Schwelle einer Verminderung der Schuldfähigkeit" (Art. 19 Abs. 2 StGB) liegen, die nicht entschuldbar, aber doch nicht ohne Einfluss sind.

Die einschlägigen Vorstrafen und die Erfahrungen aus den bisherigen Therapien hätten Seewer Daniel am fraglichen Abend vom Alkoholkonsum abhalten müssen, was letztlich wohl auch verhindert hätte, dass er straffällig wurde. In der Hauptverhandlung bestätigte er, dass er während seinen Urlauben auch etwa Prostituierte in einem Salon in Biel aufgesucht habe (p. 141, pag. 710). Er hätte deshalb auch am fraglichen Abend legal zu seiner sexuellen Befriedigung kommen können. Es erscheint wahrscheinlich, dass Seewer Daniel nach dem Besuch des Hochzeitsfests seiner guten Kollegin und dem Konsum von Alkohol von Enttäuschung, Frustration oder Kränkung getrieben wurde. Dennoch wäre er nach Meinung des Gerichts in der Lage gewesen, den Normverstoss zu verhindern, denn bekanntlich waren gerade das Hochzeitsfest seiner guten Kollegin und die sich daraus ergebenden Gefahren vorher in Gesprächen mit seiner Psychotherapeutin in St. Johannsen thematisiert worden.

Sein Entscheid, trotzdem in schwerer Weise gegen Normen zu verstossen, wirkt sich deshalb bei der Bemessung der Schuld besonders erschwerend aus.

1457

2.4 Täterkomponenten

Nach BASLER KOMMENTAR, 2. Aufl., N 91 zu Art. 47 StGB, werden die Täterkomponenten unter den weiten Begriffen des Vorlebens, der persönlichen Verhältnisse des Schuldigen sowie den Beweggründen und Zielen des Täters zusammengefasst. Massgebend für die Bemessung der Strafe ist demnach der Zeitpunkt der Urteilsfällung.

Zum **Vorleben** gehören die Lebensgeschichte des Täters zur Zeit der Tat, sein Herkommen, das Verhältnis in der elterlichen Familie, die Erziehung, die Ausbildung, die Haltung gegenüber Gesetzen (BASLER KOMMENTAR, 2. Aufl., N 94 zu Art. 47 StGB).

Seewer Daniel ist mehrfach einschlägig vorbestraft. In den Jahren 1984 bis 1992 wurde er wiederholt u. a. wegen Sexualdelikten verurteilt (pag. 486, 228-239). Deswegen verbüsste er Freiheitsstrafen, er absolvierte ambulante psychotherapeutische Behandlungen und unterzog sich den angeordneten Antabus- und Androcour-Behandlungen. Durch Urteil des Kriminalgerichts des Seebezirks in Murten vom 15.9.1997 wurde er wegen zweifacher Vergewaltigung, sexueller Nötigung, mehrfachen Diebstahls, Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittel- und Strassenverkehrsgesetz, begangen in den Jahren 1996 und 1997, schuldig gesprochen und verurteilt zu 6 Jahren Zuchthaus, unter Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft. Die Strafe wurde nach aArt. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB aufgeschoben und Seewer Daniel „in einer geeigneten Anstalt" verwahrt.

Die einschlägigen Vorstrafen stuft das Gericht als schwerwiegend ein, auch wenn diese bereits etliche Jahre zurückliegen. Seewer Daniel befand sich im Verwahrungsvollzug zuerst in den Anstalten Bellechasse, von wo er dann am 11.5.2000 ins Massnahmezentrum St. Johannsen verlegt wurde (pag. 492).

Die **persönlichen Verhältnisse** umfassen sämtliche Lebensumstände des Täters im Zeitpunkt der Strafzumessung, etwa Familienstand und Beruf, Gesundheit, soziale Herkunft, Lebenserfahrung, Bildungsstand, mehr oder weniger günstige Lebensverhältnisse oder Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Behinderung, usw. (BASLER KOMMENTAR, 2. Aufl., N 113 zu Art. 47 StGB).

Nachdem gegen Seewer Daniel die Strafverfolgung eröffnet worden war, wurde er im Rahmen des Massnahmevollzugs ins Zentralgefängnis Freiburg verlegt. Seit dem 15.11.2005 befindet er sich zum Verwahrungsvollzug in den Anstalten Thorberg. Aus dem Führungsbericht vom 14.8.2007 (pag. 670-671) geht zusammenfassend hervor, Seewer Daniel arbeite seit dem

16.12.2005 in der Sattlerei. Die Arbeitsmeister würden ihn als anständigen Menschen beschreiben, der seine Arbeit problemlos ausführe. Er lege eine gewisse Selbständigkeit an den Tag, seine Leistung sei gut und den Mitinsassen gegenüber zeige er sich – genau so wie im Wohnbereich – offener als anfänglich. Absenzen gebe es keine zu verzeichnen. Seit dem Eintritt bis im November 2006 sei er regelmässig in psychiatrischer Behandlung bei Dr. Roth (Forensisch-psychiatrischer Dienst) gewesen. Nach dem Weggang dieses Arztes sei die Behandlung im November 2006 unterbrochen worden. Im Juli 2007 sei die Psychotherapie bei Dr. Aschwanden vom FPD wieder aufgenommen worden. Bei schönem Wetter gehe Seewer Daniel spazieren. Die Abende verbringe er inzwischen meistens mit denselben Kollegen, währenddem er früher oft alleine in der eigenen Zelle gewesen sei und sich vor allem mit Computerfragen beschäftigt habe. Disziplinarische Vorkommnisse seien keine zu verzeichnen. Seewer Daniel werde regelmässig von der Mutter, von der Schwester und von einer freiwilligen Mitarbeiterin der Bewährungshilfe besucht. Vereinzelt komme es auch zu Briefverkehr. In finanziellen Fragen zeige er sich kooperativ und halte sich an die Anweisungen. Zusammenfassend werde eine allgemeine Öffnung des Seewer Daniel gegenüber seiner Umwelt festgestellt. Seine Bereitschaft, im Vollzugsleben mitzumachen, bleibe unbestritten. Seewer Daniel wird insgesamt eine gute Führung für die Zeit seines Aufenthalts auf dem Thorberg attestiert (pag. 670-671). Dies änderte sich gemäss dem Führungsbericht vom 4.12.2007 bis Anfang Dezember 2007 nicht (pag. 750). In der Hauptverhandlung bestätigte Seewer Daniel den Inhalt der Führungsberichte und führte dazu aus, er arbeite täglich während 7 ½ Stunden in der Sattlerei. Wenn er nicht arbeite, halte er sich auf dem Stock mit Kollegen auf, er spiele Billard, lese in der Zelle oder arbeite am Computer (pag. 780).

Zur **Strafempfindlichkeit** hat der Kassationshof des Bundesgerichts in seinem Entscheid vom 26.3.1996 (6S.703/1995) ausgeführt, die Strafempfindlichkeit und Strafempfänglichkeit fielen als (strafmindernde) Strafzumessungsfaktoren nur in Betracht, wenn Abweichungen vom Grundsatz einer einheitlichen Leidempfindlichkeit geboten seien, wie etwa bei Gehirnverletzten, Schwerkranken, unter Haftpsychose Leidenden oder Taubstummen.

Bei Seewer Daniel ist nicht von einer erhöhten Strafempfindlichkeit auszugehen.

Unter dem Titel **Folgenberücksichtigung** hat das Gericht die Konsequenzen der von ihm ins Auge gefassten Strafe für den Verurteilten und dessen soziales Umfeld abzuklären und die Strafe zu ändern, wenn sie untragbare Folgen hätte (BASLER KOMMENTAR, 2. Aufl., N 120 zu Art. 47 StGB). Der BASLER KOMMENTAR, 2. Aufl., N 125 zu Art. 47 StGB, hält zudem fest, bei der Anordnung der Verwahrung nach Art. 64 StGB sei zu berücksichtigen, dass der Vollzug der

Freiheitsstrafe der Verwahrung vorausgehe. Die Wechselwirkung zwischen Strafe und Massnahme sei deshalb strafmindernd zu berücksichtigen, weil sich dadurch die Gesamtheit des Freiheitsentzugs verlängere.

Wie noch auszuführen sein wird, steht vorliegend gestützt auf die Schlussfolgerungen des psychiatrischen Experten die Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB oder der Verwahrung nach Art. 64 StGB mit gleichzeitiger Aussprechung einer Freiheitsstrafe im Vordergrund. Dadurch wird sich die Dauer des Freiheitsentzugs verlängern und allfällige in Betracht gezogene Vollzugserleichterungen werden hinaus geschoben.

Bei den **Beweggründen und Zielen** der Täterkomponenten handelt es sich um „die in der Aussenwelt erstrebten Erfolge", die als solches Erkenntnismittel zur Beurteilung der Täterpersönlichkeit sind. Die Beweggründe entlasten, wenn sie beinahe achtbar oder altruistisch selbstlos sind. Sie belasten, wenn der Täter egoistische Ziele verfolgt (BASLER KOMMENTAR, 2. Aufl., N 127 und 128 zu Art. 47 StGB).

Auch wenn die Motive des Seewer Daniel nicht genau bekannt sind – sexuelle Gelüste, Machtausübung, Frustration – so handelte er ausschliesslich aus egoistischen Beweggründen, was sich belastend auswirkt.

Zum **Nachtatverhalten und zum Verhalten im Strafverfahren** ist festzuhalten, dass Seewer Daniel trotz erdrückender Beweise die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen bis und mit Hauptverhandlung hartnäckig bestritten hat. Dieses Verhalten zeugt von mangelnder Reue und Einsicht. Andererseits hätte er alles aufs Spiel gesetzt, wenn er zugegeben hätte, was tatsächlich in der fraglichen Nacht passiert war.

Bei der Bemessung der Strafe kann sich das **Verhalten des Staats** dann strafmindernd auswirken, wenn z. B. das Beschleunigungsgebot verletzt wurde. Vorliegend ist dies nicht der Fall. Nach Meinung des Gerichts ist dagegen zu berücksichtigen, dass Seewer Daniel während des Verwahrungsvollzugs – retrospektiv betrachtet – (zu) viele Freiheiten zugestanden wurden, mit denen er offensichtlich nicht umzugehen vermochte. Dr. Zimmermann hält in seinem Gutachten dazu fest, er könne sich des „Eindrucks nicht verwehren, dass sowohl die seinerzeitige Verlegung von Bellechasse nach St. Johannsen wie die dortige Bewilligung der Lehre unter gewissem Druck bzw. verfrüht erfolgten und dass die Tatsache, dass der Explorand besonders bezüglich Suchtmittelkonsum gar nicht wirklich zu einer konsequenten Verhaltensänderung bereit war und ist, zu wenig ernst genommen wurde". Dies vor allem angesichts der dargelegten Ge-

fährlichkeit des Seewer Daniel nach dem Konsum der verbotenen Substanzen (pag. 507). Die seinerzeitigen Erleichterungen und der externe Schulbesuch seien etwas überhastet bewilligt worden, die Kontrollen zu lasch und die Freiheiten zu gross gewesen (p. 510).

Daraus folgt, dass durch das Verhalten des Staats, der Seewer Daniel trotz wiederholten Regelverstössen, im Verwahrungsvollzug grosse Freiheiten zugestand, die Tatbegehung erleichtert wurde. Dies ist bei der Strafzumessung zumindest am Rande strafmindernd zu berücksichtigen.

3. Strafmass

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Seewer Daniel durch die objektiven und subjektiven Tatkomponenten und unter den Täterkomponenten aufgrund seiner einschlägigen Vorstrafen und seiner rein egoistisch motivierten Tatbegehung schwer belastet wird. Strafmindernd sind die Folgen des Urteils und das Verhalten des Staats zu berücksichtigen und innerhalb des nach unten geöffneten Strafrahmens die leicht verminderte Schuldfähigkeit (Art. 19 Abs. 2 StGB).

Unter Berücksichtigung aller für die Strafzumessung relevanten Faktoren erachtet das Gericht deshalb **alleine für die qualifizierte sexuelle Nötigung eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren** als dem schweren Verschulden des Seewer Daniel angemessen.

Weil Seewer Daniel vorliegend nicht nur wegen der qualifizierten sexuellen Nötigung schuldig gesprochen wurde, sondern zusätzlich auch wegen der versuchten schweren Körperverletzung und der Irreführung der Rechtspflege ist die Strafe innerhalb des nach oben offenen Strafrahmens nach Art. 49 Abs. 1 StGB, dem Asperationsprinzip folgend, angemessen zu erhöhen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- es hinsichtlich der schweren Körperverletzung zwar lediglich beim Versuch geblieben ist, Seewer Daniel jedoch auf alle Fälle eine für das Opfer gefährliche Situation geschaffen hat und es nicht ihm zuzuschreiben ist, dass Soufi-Häni Sandra nicht verletzt wurde; es ist insgesamt von einer beträchtlichen Intensität seines verbrecherischen Willens auszugehen,

- Seewer Daniel die Geschichte mit dem Raubüberfall nur deshalb erfinden musste, weil er nach dem Einsatz des Pfeffersprays in einen Erklärungsnotstand geraten war, womit die Intensität seines diesbezüglichen deliktischen Willens nicht als besonders schwerwiegend zu betrachten aber auch nicht zu bagatellisieren ist.

Das Gericht erachtet deshalb unter Berücksichtigung der dargelegten Strafschärfungs- und -minderungsgründe **eine Erhöhung um 1 Jahr** als dem Verschulden des Seewer Daniel angemessen.

Gestützt auf diese Ausführungen erscheint dem Gericht bei Seewer Daniel **eine Freiheitsstrafe von insgesamt 5 Jahren** als seinem Verschulden angemessen.

Weil bereits die formellen Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzugs (Art. 42 StGB) verneint werden müssen, ist diesbezüglich auf weitere Ausführungen zu verzichten.

4. Massnahme / Verwahrung

Das Gericht hält sich insbesondere an

- das psychiatrische Gutachten von Dr. Zimmermann vom 24.11.2005 (p. 481-510), an den im Hinblick auf den zweiten Teil der Hauptverhandlung eingereichten Bericht vom 30.11.2007 (p. 734-735), in dem Dr. Zimmermann auch nach dem Schuldspruch vom 14.9.2007 im wesentlichen am Inhalt seines Gutachtens festgehalten hat, sowie an die Aussagen des psychiatrischen Experten in der Hauptverhandlung (p. 775-779),

- das psychiatrische (Prognose-)Gutachten vom 16.5.2004 von Dr. Caduff (p. 355-373),

- den Bericht über den Verlauf der Psychotherapie vom 15.4.2005 (p. 257-260) und den Schlussbericht vom 17.6.2005 (p. 255-256) von Dr. phil Mühlemann (behandelnde Psychologin des Massnahmezentrums St. Johannsen),

- den Bericht des Seewer Daniel seit Juli 2007 auf dem Thorberg behandelnden FPD Psychiaters, Dr. Aschwanden vom 5.12.2007 (p. 752-757) sowie dessen Zeugenaussage in der Hauptverhandlung (pag. 765-774).

Das Gesetz unterscheidet nach neuem Recht grundsätzlich zwischen

- der ‚Verwahrung für gefährliche, untherapierbare Straftäter sowie für geistig abnorme Täter, die aufgrund ihres Geisteszustands, der mit einer gesetzlich bestimmten Anlasstat in Zusammenhang steht, die öffentliche Sicherheit in schwerwiegender Weise gefährden und bei denen eine Therapie keinen Erfolg verspricht (Art. 64 StGB) und

- der Anordnung einer Massnahme (stationäre therapeutische Behandlung) bei psychisch schwer gestörten Tätern, die ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, das mit ihrer psychischen Störung in Zusammenhang steht und zu erwarten ist, durch die stationäre Behandlung lasse sich die Gefahr weiterer mit ihrer Tat in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 59 Abs. 3 StGB).

Nach neuem Recht geht ein gleichzeitig verhängter Strafvollzug der Verwahrung nach Art. 64 StGB vor (Art. 64 Abs. 2 StGB), hingegen wird eine Massnahme nach Art. 59 StGB vor einer vollziehbaren Freiheitsstrafe vollzogen (Art. 57 Abs. 2 StGB). Im Gegensatz zum alten Recht ist nach neuem Recht in Art. 59 StGB die Voraussetzung einer schweren psychischen Störung explizit erwähnt. Auch Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB spricht von einer anhaltenden oder lang dauernden psychischen Störung „von erheblicher Schwere".

Der Unterschied zwischen der Massnahme nach Art. 59 StGB und der Verwahrung nach Art. 64 StGB besteht insbesondere darin, dass die stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB befristet ist, auch wenn beliebig oft wiederholbare Verlängerungsmöglichkeiten bestehen (BASLER KOMMENTAR, 2. Aufl., N 5 zu Art. 59 StGB), währenddem die Verwahrung nach Art. 64 StGB zeitlich nicht befristet ist und die bedingte Entlassung des Täters aus der Massnahme erfolgt, sobald zu erwarten ist, er werde sich in Freiheit bewähren (Art. 64a StGB). Zudem wird die Verwahrung nach Art. 64 StGB davon abhängig gemacht, dass der Täter bestimmte Delikte begangen hat, währenddem in Art. 59 StGB allgemein von „Verbrechen und Vergehen" gesprochen wird. Sodann ist eine Verwahrung nach Art. 64 StGB nur dann auszusprechen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere gleichartige schwere Straftaten wie bisher begeht, dies auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände oder auf Grund einer anhaltenden oder lang dauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand und die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB „keinen Erfolg verspricht".

Vorweg ist festzuhalten, dass bereits die von Seewer Daniel zum Nachteil der Soufi-Häni

Sandra am 8.5.2005 begangene qualifizierte sexuelle Nötigung (Art. 189 Abs. 1 und 3 StGB) alleine, aber auch die versuchte schwere Körperverletzung, als Anlasstat für die Anordnung der Verwahrung nach Art. 64 StGB sowie die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB gegeben ist.

Durch Urteil des Kriminalgerichts des Seebezirks in Murten vom 15.9.1997 war beim Verurteilten die Verwahrung im Sinne von aArt. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB angeordnet worden. Dabei handelte es sich also nicht um eine Sicherheitsverwahrung, sondern um eine Verwahrung eines geistig Abnormen, was nach neuem Recht der Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB oder einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB entsprechen würde.

Bei der Beurteilung, ob bei Seewer Daniel neu die Verwahrung nach Art. 64 StGB oder eine Massnahme nach Art. 59 StGB anzuordnen ist, stellen sich die Kernfragen, ob

- die von Dr. Zimmermann festgestellte dissoziale Persönlichkeitsstörung einer anhaltenden oder lang dauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere respektive einer schweren psychischen Störung entspricht,

- zu erwarten ist, Seewer Daniel könnte durch eine entsprechende Therapie von der Begehung weiterer gleichartiger Taten, sprich Sexualdelikten, abgehalten werden respektive der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnet werden könnte,

- Persönlichkeitsmerkmale, Tatumstände und Lebensumstände vorliegen, die erwarten lassen, dass Seewer Daniel auch künftig gleichartige Taten, insbesondere Sexualdelikte, begehen wird.

Dabei ist zu beachten, dass eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB einer Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB vorzugehen hat, wenn es sich bei der dissozialen Persönlichkeitsstörung des Seewer Daniel um eine schwere psychische Störung handelt, er therapierbar erscheint und die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB somit Erfolg verspricht.

4.1 Schwere der Persönlichkeitsstörung

Nach STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, 2. vollständig neu bearbeitete Auflage, AT II, N 10 zu § 9, hat es „keinen Sinn, das Erfordernis der schweren psychischen Störung unter juristischen Gesichtspunkten kommentieren zu wollen. Der Begriff umfasst, wie die Klassifikationssysteme, die ihn verwenden, die Gesamtheit entsprechender Abweichungen von der Norm." Selbst zwischen dem (noch) „normalen" und dem von der Norm abweichenden psychischen Zustand lasse sich keine scharfe Grenze ziehen. Dem Gericht bleibe deshalb nur der Versuch, die erforderliche Schwere der psychischen Störung im konkreten Einzelfall rückläufig unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit einer stationären Behandlung zu bestimmen. Nicht massgebend sein könne dabei insbesondere, ob die psychische Störung schwer genug gewesen sei, um die Schuldfähigkeit des Täters aufzuheben oder auch nur zu beeinträchtigen. Im BASLER KOMMENTAR, 2. Aufl., N 25 zu Art. 59 StGB, wird festgehalten, der Begriff der Persönlichkeitsstörung sei „bis heute nicht klar definiert" worden. „Die Komplexität der Beurteilung von Persönlichkeitsstörungen" ergibt sich schliesslich nicht zuletzt deswegen, weil hier neben einem lebensgeschichtlichen Hintergrund auch situative Fluktuationen und Schwankungen im Wechselspiel mit Krisen und Konflikten eine Rolle spielen können. Persönlichkeitsstörungen sind stark kontextabhängig. Sie können je nach Lebenssituation oder sozialen Bezügen zum Tragen kommen oder nicht." (BASLER KOMMENTAR, 2. Aufl., N 29 zu Art. 59 StGB)

Dr. Zimmermann hält in seinem psychiatrischen Gutachten vom 24.11.2005 fest, Seewer Daniel zeige einerseits eine verfestigte, dissoziale Persönlichkeitsstörung (pag. 507) und müsse andererseits als uneinsichtiger, gefährlicher Wiederholungstäter betrachtet werden, bei dem die Gefahr weiterer Sexualdelikte bei unbegleitetem Ausgang als „sehr gross" einzuschätzen sei (pag. 509). In der Hauptverhandlung (pag. 775) erachtete Dr. Zimmermann die diagnostizierte Persönlichkeitsstörung als erheblich. Auf die Frage, ob es bei Seewer Daniel bestimmte Persönlichkeitsmerkmale gebe, die auf Straftaten hindeuten würden, nannte Dr. Zimmermann die folgenden:

- das männliche Geschlecht,
- die früheren Vorstrafen auf verschiedenen Rechtsgebieten,
- das Nichtansprechen auf Strafen,
- das in einem bestimmten Umfang auch Nichtansprechen auf Therapien,
- der Drogen- und Alkoholkonsum,
- die emotionale Instabilität,
- eine Impulsivität,

1459

- eine Frustrationsintoleranz,
- beziehungsmässige Defizite,
- ein Minderwertigkeitsgefühl, das kompensiert werden müsse.

Dr. Caduff führt in seinem Prognosegutachten zudem aus, Seewer Daniel leide unter einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit emotionaler Labilität und verminderter Frustrationstoleranz. Es liege eine Suchtgefährdung vor und ausserdem bestehe bei ihm seit seiner Kindheit ein Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom (pag. 367).

Aufgrund dieser psychiatrischen Beurteilungen, der Vorgeschichte und unter Beachtung der Tatmodalitäten ist nach Meinung des Gerichts davon auszugehen, dass es sich bei der wiederholt ärztlich festgestellten dissozialen Persönlichkeitsstörung des Seewer Daniel um eine anhaltende oder lang dauernde psychische Störung von erheblicher Schwere respektive einer schweren psychischen Störung handelt.

4.2 Zusammenhang zwischen Taten und der psychischen Störung

Auf Grund der bisherigen Ausführungen liegt auf der Hand, dass die von Seewer Daniel begangenen Straftaten in Zusammenhang mit seiner psychischen Störung stehen.

4.3 Rückfallgefahr

Zur Rückfallgefahr führt Dr. Zimmermann in seinem Gutachten aus, es müsse von einem weitgehenden Scheitern der vorangegangenen therapeutischen Bemühungen ausgegangen werden. Seewer Daniel müsse als uneinsichtiger, gefährlicher Wiederholungstäter betrachtet werden, der sich nur oberflächlich und zum Schein anpasse, aber nach wie vor von tiefem, nicht bearbeitetem und wohl kaum bearbeitbarem Hass auf das andere Geschlecht getrieben sei, der sich unter dem Einfluss auch recht geringer Mengen von Alkohol in Kontrollverlust und gefährlicher Delinquenz Bahn breche. Weitere ambulante therapeutische Bemühungen müssten Seewer Daniel aus ethischen Gründen zur Hilfe bei der Bewältigung seines weiteren Lebens gewährt werden, aber ohne grosse Hoffnung auf grundsätzliche Veränderung und ohne günstige Prognose bezüglich Rückfallgefahr. Die Gefahr weiterer Sexualdelikte bei unbegleitetem Ausgang müsse deshalb als sehr gross eingeschätzt werden (pag. 509). In der Hauptverhandlung bekräftigte Dr. Zimmermann als gerichtlicher Experte seinen Standpunkt und führte aus, eine

weitere Psychotherapie bringe bei Seewer Daniel nichts. Er habe sogar den Verdacht, dass sich die Psychotherapien kontraproduktiv ausgewirkt hätten. „Man lernt einfach sehr gut, was Therapeuten hören wollen." (pag. 777).

Dr. Aschwanden gab in der Hauptverhandlung als Zeuge an, mit einer alleinigen Psychotherapie könne bei Seewer Daniel voraussichtlich nicht mehr eine genügend geringe Rückfallwahrscheinlichkeit erreicht werden (pag. 766). Dazu komme, dass die Wirkung des Alkohols enthemmend und diejenige des Kokains erregend wirke. Dies könne unter Umständen dazu führen, dass es aus Gewohnheit wieder zu Delikten kommen könne und weniger aus einem zu Grunde liegenden Sexualbedürfnis. „Die Kombination mit Alkohol und Drogen kann zu einer sogenannten ‚Alles-egal-Stimmung' führen und das ist ja gerade der Zustand, in dem Seewer Daniel bisher vergewaltigt hat." Seewer Daniel sage selber, dass die Rückfallgefahr hinsichtlich Vergewaltigungen massiv ansteige, wenn er über längere Zeit Alkohol konsumiere und wiederholt von Frauen zurückgewiesen werde (pag. 767; Bericht Dr. Aschwanden vom 5.12.2007, pag. 754). Man könne nicht sagen, dass die Therapien nichts genützt hätten, aber sie hätten nicht so viel genützt, dass die Rückfälle ausbleiben würden (pag. 767).

Daraus folgt, und dies hat sich mit der erneuten Tatbegehung am 8.5.2005 einmal mehr gezeigt, dass bei Seewer Daniel nach wie vor von einer erheblichen Rückfallgefahr ausgegangen werden muss. Es ist ernsthaft damit zu rechnen und zu erwarten, dass er auch künftig weitere Straftaten dieser Art, evtl. sogar noch gefährlichere und noch brutalere, begehen wird.

4.4 Erfolg versprechende Therapiemöglichkeit

Es gilt, die Relativität des Therapieerfolgs zu beachten. Eine Verhinderung oder Verminderung der Rückfallgefahr muss nicht zwingend indirekt durch Heilung oder Verbesserung des Krankheitszustands erfolgen. Vielmehr genügt auch die Unterdrückung oder Herabsetzung ihrer kriminellen Symptome (BASLER KOMMENTAR, 2. Aufl., N 89 zu Art. 59 StGB). Aus dem klaren Wortlaut von Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB ergibt sich aber, dass eine therapeutische Massnahme Erfolg versprechen *muss*, denn eine Verwahrung darf/kann nur angeordnet werden, wenn die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 *keinen* Erfolg verspricht. „An der Voraussetzung der Erfolgsaussicht fehlt es nicht nur in denjenigen Fällen, wo die Untherapierbarkeit feststeht, sondern auch in denjenigen Fällen, wo kurz-, mittel- oder langfristig völlig offen ist, ob eine therapeutische Massnahme überhaupt rückfallpräventive Wirkungen entfalten könnte. Wenn völlig offen ist, ob bei einer Behandlung Erfolgsaussichten bestehen, bestehen eben nach den Ge-

sichtspunkten der Logik (noch) keine Erfolgsaussichten" (Urteil 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 19.9.2007, Nr. 2007/89).

4.4.1 bisheriger Therapieverlauf im Rahmen des Verwahrungsvollzugs

Seewer Daniel hat in den vergangenen 20 Jahren immer wieder Sexualdelikte begangen. Es wurden seither diverse Therapien und Behandlungen, psychiatrische Begutachtungen und Abklärungen durchgeführt. Zum Therapieverlauf im Massnahmezentrum St. Johannsen wird vorweg verwiesen auf die zusammenfassenden Ausführungen von Dr. Zimmermann in seinem Gutachten vom 24.11.2005. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Zur Abklärung der Frage einer 3-jährigen BIGA-Anlehre als CNC-Mechaniker und von unbegleitetem Ausgang oder Urlaub habe Dr. Kaufmann aus Fribourg in seinem Gutachten vom 22.8.2001 festgehalten, eine Weiterentwicklung sei nicht sicher belegt und grösste Vorsichtsmassnahmen seien nach wie vor gerechtfertigt. Es müsse eine „absolute Alkohol- und Cannabisabstinenz verlangt werden, weil der Konsum dieser Stoffe die Rehabilitationsmassnahmen vereiteln" könnten und das Rückfallrisiko „massiv erhöhe". Ein allfälliger Besuch der Gewerbeschule dürfe nur unter Begleitung erfolgen (pag. 494).

- Seewer Daniel habe die Lehre im August 2001 noch vor der psychiatrischen Expertise begonnen und sei jeweils von einem Betreuer bis zum Gewerbeschulhaus in Solothurn begleitet worden. Auf Grund der Schlussfolgerungen im Gutachten von Dr. Kaufmann sei die Lehre dann aber unterbrochen worden (pag. 495).

- Am 24.6.2002 sei durch den FPD der Universität Bern ein weiteres Gutachten zur Beurteilung des aktuellen Zustands und der Prognose erstellt worden. Dr. Yasmin habe in seinem Gutachten abschliessend festgehalten, die Prognose sei bisher nicht günstig und unbegleitete Ausgänge aus psychiatrischer Sicht nicht zu empfehlen (pag. 496).

- Dr. Caduff habe in seinem Gutachten die beantragte Progression (auswärtiger Schulbesuch) befürwortet, weil sie für den Behandlungsprozess dienlich sei und der Rückfallgefährdung entgegen wirke, die Gefahr, dass die öffentliche Sicherheit durch die erhöhte Bewegungsfreiheit des Seewer Daniel gefährdet werde, sei klein (pag. 497).

- Seewer Daniel habe seit Herbst 2004 erfolgreich das erste Jahr der Lehre absolviert. Zum Besuch der Gewerbeschule in Solothurn sei er anfänglich jeden Mittwoch vom Betreuer gebracht und nachher wieder abgeholt worden. Nach der Gewerbeschule habe Seewer Daniel abends das Klettertraining des SAC in Biel besucht. Pro Monat habe er insgesamt 30 Stunden Ausgänge (in verschiedenen Portionen) gehabt. Mit der Mutter habe er alle zwei Wochen externe Besuche in der Region unternehmen können. Ungefähr zwei- bis dreimal pro Monat sei er alleine Radfahren gegangen. So habe er z. B. mehrstündige Fahrten um den Bieler- oder Neuenburgersee unternommen. Mit dem freiwilligen Mitarbeiter der Bewährungshilfe gehe er wandern, Squash- oder Badminton-Spielen. Mit dem SAC gehe er an den Wochenenden klettern (pag. 500).

- Das sexuelle Bedürfnis des Seewer Daniel sei „heute" nicht mehr so stark. Er behelfe sich mit dem Onanieren und suche pro Jahr etwa zweimal thailändische Prostituierte in Bahnhofsnähe in Biel auf, letztmals ungefähr im März 2005 (pag. 501).

- Seewer Daniel sei seit August 2004 der unbegleitete Besuch der Berufsschule in Solothurn gestattet worden mit der klaren Auflage der Alkohol- und Drogenabstinenz. Im den Jahren 2003 (April, Juni, Dezember) und 2004 (Juli, November, Dezember) sei er je dreimal positiv auf Alkohol getestet worden. Im Januar 2003 sei er zehnmal, 2004 fünfmal und bis im Mai 2005 dreimal positiv auf Cannabis getestet worden (pag. 506).

Aus dem Therapieverlaufsbericht vom 2.5.2005 geht zusammenfassend hervor, seit Herbst 2003 werde bei Seewer Daniel durch Frau Dr. phil. Mühlemann eine psychotherapeutische Behandlung durchgeführt. Aus dem am 16.5.2004 erstellten neuen Prognosegutachten gehe hervor, dass sich seit Jahren eine vorsichtige positive Entwicklung ergeben habe. Im Zusammenhang mit dem Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom sei geraten worden, eine medikamentöse Behandlung dieser Störung mit Ritalin zu versuchen, um zu prüfen, ob dadurch die emotionale Labilität, die Frustrationstoleranz und die Suchtgefährdung verringert werden könnte. Seit dem 4.1.2005 nehme Seewer Daniel deshalb täglich eine Tablette Ritalin LA (20 mg) ein. Er habe von Anfang an über eine positive Wirkung der Medikamentation berichtet und ausgeführt, er könne sich insbesondere bei der Arbeit und in der Schule besser konzentrieren, fühle sich wacher und motivierter, benötige weniger Pausen und sei weniger ablenkbar, er fühle sich selbstsicherer und könne sich Sachen besser merken (pag. 253-254).

Dr. phil. Mühlemann hält in ihrem Schlussbericht fest, es falle Seewer Daniel schwer, an kurz und langfristige Konsequenzen seiner Entscheidungen zu denken und entsprechend zu handeln. Obwohl er durchaus langfristige Ziele ins Auge fassen könne, stehe bei ihm immer noch die Befriedigung kurzfristiger Bedürfnisse im Vordergrund (pag. 256).

4.4.2 zur Frage einer Psychotherapie

Dr. Zimmermann führt in seinem psychiatrischen Gutachten aus, die Perspektiven einer weiteren Entwicklung „sollten aus psychiatrischer Sicht trotz der verhaltenen Prognose nicht aufgegeben werden. Erleichterungen müssten aber konsequent von Alkohol- und Drogenabstinenz abhängig gemacht und bei Verstössen rückgängig gemacht werden. Unbegleitete Ausgänge und Urlaube sind, wie sich gezeigt hat, ein Spiel mit dem Feuer". Seewer Daniel sei ausserhalb der ihn stabilisierenden Institutionen weiterhin seinen momentanen Verstimmungen und Impulsen ausgeliefert und könne dann plötzlich – wie sich wieder am 7.8.2005 (recte 8.5.2005) gezeigt habe – längerfristig angelegte Projekte aufs Spiel setzen zu Gunsten einer im Gesamtzusammenhang „läppisch anmutenden kurzfristigen Entlastung" (pag. 510). Bei einer weiteren Behandlung müsste vor allem die gefährliche vordergründige Überanpassung und Fassaddiertheit erschüttert werden können (pag. 509). In der Hauptverhandlung gab Dr. Zimmermann bekanntlich an, eine weitere Psychotherapie bringe bei Seewer Daniel nichts (S. 50). Wie bereits ausgeführt, ist auch Dr. Aschwanden der Auffassung, dass mit einer alleinigen Psychotherapie bei Herrn Seewer voraussichtlich nicht mehr eine genügend geringe Rückfallwahrscheinlichkeit erreicht werden könne, um überhaupt Vollzugslockerungen ins Auge zu fassen (pag. 766). Er ist überzeugt, mit einer Psychotherapie alleine komme er bei Seewer Daniel nicht weiter (pag. 773).

Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass sich die psychische Störung und das Verhalten des Seewer Daniel, das in der Vergangenheit immer wieder zu Straftaten geführt hat, mit den bisherigen Behandlungsmethoden nicht bessern oder ändern liess und lässt.

4.4.3 Behandlung mit dem Medikament Lucrin - LH-RH-Analoga (chemische Kastration)

In seinem Bericht führt Dr. Aschwanden aus, Seewer Daniel unterziehe sich seit Anfang Dezember 2007 der chemischen Kastration. Im Rahmen dieser Behandlung erhalte er das Medikament Lucrin (LH-RH-Analoga) ins Unterhautfett gespritzt. Damit werde die Senkung des Tes-

tosteronspiegels bis ins unterste Viertel bezweckt (p. 757). Bei der LH-RH-Analoga-Medikation liege die Rückfallgefahr bei anhaltender Therapie (wie auch bei der chirurgischen Kastration) wahrscheinlich zwischen 0-10 % (p. 755). In der Hauptverhandlung sagte er als Zeuge aus, es gebe erst wenige Studien über das neue Medikament. Die ersten Berichte seien jedoch ziemlich ermutigend, weil die Rückfallraten ähnlich tief seien (wie bei der chirurgischen Kastration) und gleichzeitig psychotherapeutisch gearbeitet werden könne (stützend und deliktsorientierte Verhaltenstherapie). Die chemische Behandlung führe zu einer Veränderung der Persönlichkeit im Sinne der „Entmannung". Das männliche Paarungs- und Aggressionsverhalten verschwinde (pag. 765 und 766). Es könne aber erst im Laufe der Therapie festgestellt werden, ob diese funktioniere (pag. 766). Es besteht die Möglichkeit, dass mit einem „tiefsten" Testosteronspiegel therapiert werden könne, und dass dann die Wirkungen dieser Therapie anders oder eben besser seien. Dies könne man heute aber noch nicht bestimmt sagen. Er habe den Eindruck, dass mit dieser Behandlung die Rückfallgefahr bei Seewer Daniel gesenkt werden könne (pag. 767). Es könne aber frühestens nach einem Jahr gesagt werden, ob die Therapie bei Seewer Daniel überhaupt anschlage. Im Endeffekt könne dies aber in einem geschlossenen Rahmen ohnehin nicht abschliessend beurteilt werden. Dies könne vielmehr erst beurteilt werden, wenn sich Seewer Daniel in einem offeneren Rahmen über längere Zeit bewähre. Es sei anzunehmen, dass durch die Behandlung die sexuellen Phantasien, das Machtgehabe und das sexuelle Bedürfnis verschwinde (pag. 768). Es sei heute schwer zu sagen, ob mit einer erfolgreichen Therapie Frustrationen bei Seewer Daniel verhindert werden könnten. Wenn Seewer Daniel aber leben könne als Mensch ohne Testosteron und er sich selber akzeptieren könne, dann werde er auch anders auf Frauen zugehen. Es sei möglich, dass er die Frustration dann nicht mehr erleben werde. Dies sei aber rein hypothetisch und werde sich erst im mittleren Verlauf der Behandlung zeigen (pag. 774).

Dr. Zimmermann bezeichnete in der Hauptverhandlung die neuartige Therapie als Hoffnung. Er wies jedoch darauf hin, dass man als Gutachter etwas mehr Distanz und weniger Optimismus habe (pag. 775). Die Therapie könne gemäss den Schilderungen von Dr. Aschwanden bei Seewer Daniel durchaus Auswirkungen haben. Das massive Senken des Testosteronspiegels habe Einfluss auf den Geschlechtstrieb und auf die Aggressivität, was wiederum zu einer eigentlichen Erschütterung der Identität führe (pag. 776). Dr. Zimmermann brachte aber auch Bedenken und Einwände hinsichtlich einer erfolgreichen chemischen Kastration an (pag. 776 ff.). Abschliessend hielt er fest, „die Hoffnung wäre, dass die Erschütterung natürlich auch zu einer Reifung des Charakters führen würde, weil es eine existentielle Erschütterung ist. Das sind sehr unreife Mechanismen, die Scheinanpassung und das Externalisieren von Schuld. Es

besteht eine Hoffnung, dass dort Reifung zustande kommt, wenn der Triebdruck wegfällt. Wie gross die Hoffnung sein darf, kann ich nicht sagen." (pag. 779).

4.5 Fazit

Es stellt sich somit die Frage, ob

- vorliegend bei der Behandlung mit der LH-RH-Analoga-Medikation von einer Erfolg versprechenden Therapie gesprochen werden kann,

- kurz-, mittel- oder langfristig Erfolgsaussichten vorhanden sind.

Eine alleinige Psychotherapie stellt aufgrund der bisherigen Ausführungen zweifellos keine Erfolg versprechende Massnahme dar. Bezüglich der medikamentösen Behandlung, die einer chemischen Kastration gleichkommt, äussert sich Dr. Aschwanden zwar sehr optimistisch. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass auch er sich mangels entsprechender Studien hinsichtlich der Wirksamkeit dieser Therapieform im Bereich von Spekulation bewegt: Er nimmt an, er hofft, er erachtet es als wahrscheinlich und als möglich. Er findet bisherige Ergebnisse als ermutigend, aber Aussagen über mögliche Auswirkungen seien rein hypothetisch, heute schwer zu machen und könnten erst nach einiger Zeit konkret erfolgen. Für Dr. Zimmermann stellt die chemische Kastration einzig eine Hoffnung dar.

Tatsache ist, dass es keine gesicherten Faktoren und keine gesicherten Resultate über allfällig bereits durchgeführte Therapien gibt. Ebenfalls nichts bekannt ist über die Folgen der Veränderung der Persönlichkeit nach der „Entmannung" und den Umgang mit dieser neuen Situation. Somit scheint alles noch völlig offen und verfrüht, allgemeine, aber auch konkret auf Seewer Daniel bezogene Aussagen machen zu können. Zum jetzigen Zeitpunkt können jedenfalls keine gültigen und verlässlichen Aussagen über allfällige spätere Erfolgsaussichten gemacht werden. Diesbezüglich sprach Dr. Aschwanden von mindestens einem Jahr, nachdem erstmals gesagt werden könne, ob die Therapie bei Seewer Daniel überhaupt anschlage, womit selbst dies noch offen ist. Ob sie aber wirklich anschlage, könne im Endeffekt in einem geschlossenen Rahmen nicht abschliessend beurteilt werden. Dies könne erst in einem offeneren Rahmen nach einer Bewährung über längere Zeit beurteilt werden.

Es ist somit völlig ungewiss, ob bei der Behandlung mit der LH-RH-Analoga-Medikation von einer Erfolg versprechenden Therapie gesprochen werden kann, bei der kurz-, mittel- oder langfristige Erfolgsaussichten vorhanden sind.

Eine solche Behandlung setzt das ausdrückliche Einverständnis des Seewer Daniel voraus. Nach Meinung des Gerichts ist die Bereitschaft des Seewer Daniel positiv zu werten. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten erfordert jedoch offensichtlich eine längere Evaluations- und Therapiephase.

Dem Bedürfnis oder Anspruch des Seewer Daniel auf Behandlung ist schliesslich auch das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft entgegen zu setzen. Seewer Daniel hat nicht zum ersten Mal delinquiert. Er steht zum wiederholten Male wegen Sexualdelikten vor Gericht. Vorliegend hatte das Gericht schwere Delikte zu beurteilen, die Seewer Daniel während laufendem Verwahrungsvollzug begangen hatte.

Auf Grund dieser Ausführungen erscheinen deshalb nach Meinung des Gerichts die Voraussetzungen als gegeben, bei Seewer Daniel die Verwahrung (Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB) anzuordnen. Nach Art. 64 Abs. 2 StGB geht der Vollzug der Freiheitsstrafe der Verwahrung vor. Dabei gelten die Regeln des Vollzugs, womit auch Art. 63 StGB angewendet werden kann. Nach Art. 63 Abs. 1 StGB kann der Täter, wenn er psychisch schwer gestört ist, ambulant behandelt werden, wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters im Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Weil es in einem späteren Zeitpunkt evtl. möglich sein wird, gesicherte Aussagen über die Erfolgsaussichten der chemischen Kastration zu machen, will das Gericht die Bereitschaft des Seewer Daniel, die Zeit zu nutzen und sich einer solchen Behandlung zu unterziehen, nicht dämpfen. Dem Antrag des Staatsanwalts entsprechend, erachtet es deshalb auch das Gericht als sinnvoll, zusätzlich eine Vollzugs begleitende ambulante Massnahme (mit LH-RH-Analoga-Medikation und stützender sowie deliktorientierter Verhaltenstherapie) nach Art. 63 Abs. 1 StGB anzuordnen.

VI. ZIVILKLAGE

1451

Gemäss Art. 310 StrV urteilt das Gericht im Falle des Schuldspruchs über die Zivilklage. Nach Art. 41 Abs. 1 OR ist derjenige zum Ersatz verpflichtet, der einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit der Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit. Nach Art. 46 Abs. 1 OR gibt eine Körperverletzung dem Verletzten Anspruch auf Ersatz der Kosten sowie auf Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, unter Berücksichtigung der Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung kann der Richter bis auf zwei Jahre, vom Tag des Urteils an gerechnet, dessen Abänderung vorbehalten, wenn zum Zeitpunkt der Urteilsfällung die Folgen der Verletzung nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen sind. Nach Art. 49 OR hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders widergut gemacht worden ist. Schliesslich kann gemäss Art. 396 StrV die obsiegende Privatklägerschaft von der angeschuldigten Person den Ersatz ihrer Parteikosten verlangen.

1. Genugtuung

Vorliegend wurde Soufi-Häni Sandra in schwerwiegender Weise widerrechtlich in ihrer Persönlichkeit verletzt. Die Voraussetzungen gemäss Art. 49 OR sind damit grundsätzlich erfüllt. Soufi-Häni Sandra wurde Opfer eines qualifizierten Sexualdelikts und einer versuchten schweren Körperverletzung und somit von Straftaten, die sie sie in keiner Art und Weise selber zu verantworten hat. Die Auswirkungen dieser Taten auf das Opfer sind gravierend. Dass die Behörden während des Verwahrungsvollzugs bei Seewer Daniel nicht lege artis vorgingen und somit die Belastung für Soufi-Häni Sandra noch erhöhten, darf indessen nicht Seewer Daniel angelastet werden. Die beantragte Genugtuung in der Höhe von Fr. 20'000.00 zuzüglich Zins von 5% seit dem 8.5.2005 erscheint dem Gericht insgesamt gerechtfertigt.

1450

2. Schadenersatz

Die Privatklägerin beantragt zur Zeit einzig den Ersatz der Spesen, die ihr für die Teilnahme an der Hauptverhandlung erwachsen sind. Damit sind die Voraussetzungen gemäss Art. 46 OR gegeben. Seewer Daniel wird deshalb verurteilt, Soufi-Häni Sandra den Schaden von Fr. 101.60 zu ersetzen. Für einen allfälligen weiteren Schaden wird Soufi-Häni Sandra innerhalb von zwei Jahren ein Nachforderungsrecht nach Art. 46 Abs. 2 OR eingeräumt.

3. Parteikosten Privatklägerin

Seewer Daniel wird verurteilt, die Parteikosten der Privatklägerin, die auf Fr. 12'726.95 bestimmt werden, zu ersetzen (Art. 396 StrV).

VII. KOSTEN / WEITERE VERFÜGUNGEN

1. Auf Grund seiner Verurteilung hat Seewer Daniel die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 386 StrV).

2. Seewer Daniel hat im Anschluss an die Hauptverhandlung auf den Thorberg zurückzukehren.

3. Der beschlagnahmte Pfefferspray wird eingezogen (Art. 69 StGB). Nach Rechtskraft des Urteils wird die schwarze Jacke zur Vernichtung eingezogen und das Sackmesser der Mutter des Seewer Daniel zurückgegeben.

4. Das Urteil ist der Vollzugsbehörde des Kantons Freiburg mitzuteilen (Art. 70 Abs. 1 StrV).

5. Das Urteil ist der Vollzugsbehörde des Kantons Freiburg zur Prüfung administrativer Massnahmen mitzuteilen (Art. 70 Abs. 4 StrV).

6. Das Urteil ist dem Gericht des Seebezirks, Gerichtspräsident Marcel Ducret, in Murten mitzuteilen.

7. Die Honorare der amtlichen Verteidigung bzw. Vertretung werden gestützt auf die eingereichten Honorarnoten gerichtlich bestimmt.

NAMENS DES KREISGERICHTS VIII BERN-LAUPEN

Der Gerichtssekretär:

R. Graf

Die Gerichtspräsidentin 17:

C. Schaer

An Staatsanwaltschaft:

08. JAN. 2008

Gerichtskreis VIII Bern-Laupen

EINGESEHEN

* 11. JAN. 2008 *

Staatsanwaltschaft III Bern-Mittelland
Der Prokurator 2